

# DAS WALLONISCHE PROGRAMM ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG 2014 – 2020

Dieses Programm dient zur Unterstützung der Akteure des ländlichen Raums, darunter des Land- und Forstwirtschaftssektors, bei der Umsetzung von Massnahmen zur sozio-ökonomischen Entwicklung, der Entwicklung von land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungen sowie von Umwelt-Dienstleistungen.

Das von der Europäischen Kommission und der Wallonischen Regierung im Juli 2015 genehmigte Wallonische Programm zur ländlichen Entwicklung (PWDR) wird von der Europäischen Union in Höhe von mehr als 264 Millionen Euro und von der Wallonie in Höhe von mehr als 390 Millionen Euro mit finanziellen Mitteln ausgestattet.

Insgesamt wird für den ländlichen Raum ein Betrag von 654 Millionen Euro aufgewendet.

## Massnahmen, Unterstützung.

Die hier vorgestellten Massnahmen wenden sich an die verschiedenen Akteure des ländlichen Raums, darunter die Landwirte, für welche 80% des Gesamtbudgets aufgewendet werden und die damit die Hauptbegünstigten der Massnahmen sind. Mikrounternehmen/KMU, die Gemeinden, die Maisons du Tourisme, die lokalen Aktionsgruppen und die Naturparks usw. sowie viele andere Akteure können ebenfalls in den Genuss dieser Unterstützungsmassnahmen gelangen.

Die Ziele des PWDR sind die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Sektors, die Erhöhung der Komplementarität zwischen diesen beiden Sektoren und der Umwelt sowie die Förderung eines lebendigen ländlichen Raums über die Verbesserung der Lebensqualität und die Unterstützung der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Mit Ausnahme der so genannten „Flächen“-Massnahmen (Agrar-Umweltmaßnahmen, Unterstützung des biologischen Landbaus usw.), für die die Unterstützungsanträge über den Sammelantrag (vormals Flächenerklärung) eingereicht werden, sind die anderen Massnahmen Gegenstand eines Auswahlverfahrens für die Projekte.

Die Beihilfenanträge können je nach Massnahme entweder zu jedem Zeitpunkt („Quartalsblock“) oder zum Zeitpunkt der Projektausschreibung gestellt werden. Auf den einzelnen Merkblättern sind die die einzelnen Massnahmen betreffenden Informationen aufgeführt.

Das vollständige Programm und die Gesamtheit der Informationen können auf der Webseite des wallonischen Internetportals der Landwirtschaft und auf der Webseite des wallonischen Netzwerks für ländliche Räume eingesehen werden:

- <http://agriculture.wallonie.be/pwdr>
- <http://www.reseau-pwdr.be>



Wallonie

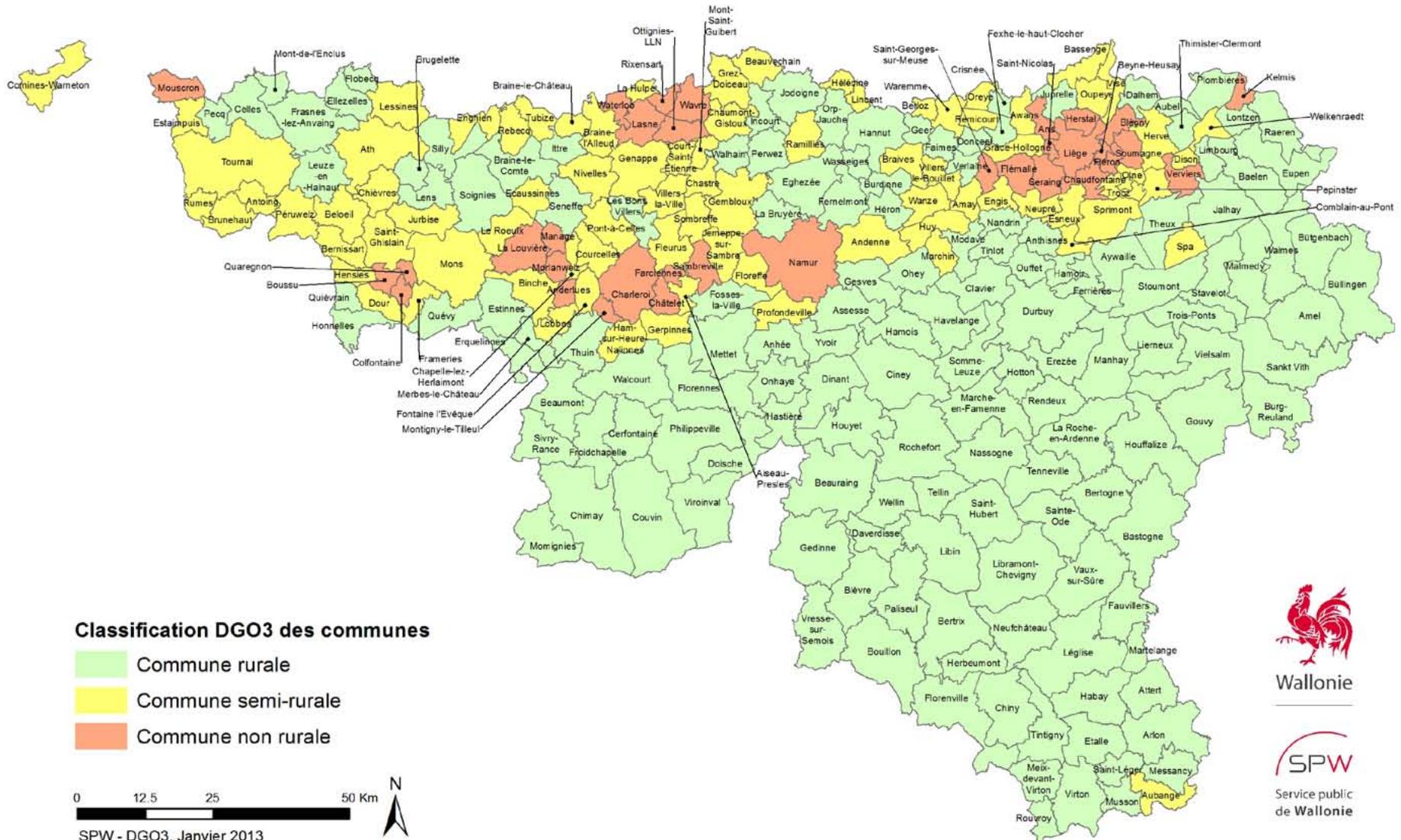


Fonds européen agricole pour le développement rural :  
**l'Europe investit dans les zones rurales.**

# CARTE DES ZONES RURALES

La zone rurale est constituée des communes rurales et semi-rurales.

## Indicateur de ruralité Classification DGO3 des communes



## MASSNAHME 1.1

# AUSBILDUNG UND ERWERB VON KOMPETENZEN

Das Ziel dieser Massnahme ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Land- und Forstwirtschaftssektors. Diese Sektoren müssen in der Lage sein, sich schnell an einen Kontext anzupassen, der sich in ständiger Entwicklung befindet, was erforderlich macht, dass den Akteuren verlässliche Informationen über die laufenden Entwicklungen (Geschmack der Verbraucher, neue Bedürfnisse der Industrieunternehmen, Forschungsergebnisse usw.) sowie geeignete Ausbildungsangebote zur Erlangung von Kompetenzen zur effizienten Führung ihres Betriebs, zu einer mit der Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung kompatiblen Umsetzung der Produktionsverfahren und zur Anpassung und sogar einer Neuausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

### Für wen?

Potentiell Begünstigte dieser Massnahme sind Bildungsträger, die über Ausbilder mit für die betroffenen Bildungsbereiche erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen verfügen. Diese Ausbilder können intern oder extern für den Bildungsträger tätig sein.

Beispielsweise können berufsständische landwirtschaftliche Organisationen, für landwirtschaftliche Ausbildungen für Erwachsene zugelassene Berufsbildungszentren, Zentren für agronomische Forschung und andere Forschungseinrichtungen und Einrichtungen zur landwirtschaftlichen Beratung, öffentliche Bildungseinrichtungen sowie andere Einrichtungen und Vereinigungen sein, dessen Personal über ausreichende Qualifikationen sowie über mindestens 3 Jahre praktische Erfahrung in dem betroffenen Sektor verfügt, Bildungsträger sein.

Das Zielpublikum für diese Bildungsmassnahmen sind im Land- und Forstwirtschaftssektor tätige Personen. Arbeitssuchende können diese Massnahme nicht in Anspruch nehmen.

### Welche Beihilfen?

Die öffentliche Intervention beläuft sich auf 100% aller förderungsfähigen Ausgaben bis zu den Obergrenzen, welche in dem „Erlass über die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind“ der Wallonischen Regierung festgesetzt sind.

Als förderungsfähige Ausgaben gelten alle Ausgaben, die direkt mit der Organisation der eigentlichen Ausbildung verbunden sind mit Ausnahme der Ausgaben für den Bau und die Gestaltung von Infrastrukturen.



## Auswahlkriterien

Über diesen Punkt wird noch beraten und er ist in Bälde auf der Website der DGO3 verfügbar

## Wie ist der Antrag einzureichen ?

Die Erfassung der Beihilfeanträge erfolgt über Projektausschreibungen.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Es erfolgen höchstens zwei Mal pro Jahr Projektausschreibungen, für die eine Frist zur Einreichung der Projekte gilt;
- die einzelnen Auswahlkriterien der eingereichten Projekte, welche die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, werden mit Punkten bewertet (\*);
- das Projekt wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgewählt, wenn die Summe der erhaltenen Punkte die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht. Projekte, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhalten keinerlei Beihilfe

Die Eingabe der Anträge erfolgt über die Internet-Anwendung: <http://www.wallonie.be/fr/formulaire/formalite-list/>

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien ist im Vademecum über die Einreichung der Beihilfeanträge aufgeführt.*

## Alle Informationen

Operative Generaldirektion Unternehmen, Beschäftigung und Forschung

Direktion der Berufsausbildung

Kontaktperson: Jean-François Heuse, Direktor

[jeanfrancois.heuse@spw.wallonie.be](mailto:jeanfrancois.heuse@spw.wallonie.be)

## MASSNAHME 1.2.

# DEMONSTRATIONSPROJEKTE UND INFORMATIONSAKTIONEN

Das Ziel dieser Massnahme ist die Unterstützung von Informationsaktionen und Demonstrationsprojekten, die dazu dienen, es in den Sektoren Land-, Forst- und Waldwirtschaft tätigen Mikrounternehmen und KMUs zu ermöglichen, die erforderlichen Kompetenzen zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, zur Innovation und zur Verbesserung ihrer Umweltleistungen zu erwerben.

### Für wen ?

Für diese Massnahme gibt es zahlreiche förderungsfähige Organismen, die jedoch nachweisen müssen, dass sie intern oder nach Beiziehung eines externen Dienstleisters über die für die Durchführung der Informationsaktionen oder die Ausarbeitung der Demonstrationsprojekte erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Das Zielpublikum für diese Ausbildungen sind in den Sektoren Land-, Forst- und Waldwirtschaft tätige Personen sowie solche, die später in diesen Sektoren arbeiten wollen (junge Leute, die ein kurz- oder mittelfristiges Installationsprojekt haben) und neue Kompetenzen erwerben wollen.

### Mit welchem Ziel ?

Les actions de sensibilisation/information ainsi que les projets de démonstration devront relever des domaines prioritaires suivants :

- Die Sensibilisierung-/Informationsaktionen sowie die Demonstrationsprojekte müssen folgende prioritäre Bereiche betreffen:
- Projekte zur Perfektionierung des Betriebsmanagements und der landwirtschaftlichen Technologien sowie zum Aufbau und zur Perfektionierung in Waldwirtschaft, Forstbau und Holzverarbeitung.
- Projekte bezüglich der Umwelt und dem nachhaltigen Management landwirtschaftlicher Betriebe
- (Agrarumweltmassnahmen, NATURA 2000...), zur nachhaltigen Forstbewirtschaftung sowie zur Verbesserung
- der Umweltleistungen in den Sektoren Forstbau und Holzverarbeitung.
- Projekte zur energetische Verwertung der Biomasse aus Land- und Waldwirtschaft.



## Welche Beihilfen ?

Die öffentliche Intervention beläuft sich auf 100% aller förderungsfähigen Ausgaben bis zu den Obergrenzen, welche in dem „Erlass über die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind“ der Wallonischen Regierung festgesetzt sind.

Als förderungsfähige Ausgaben gelten alle Ausgaben, die direkt mit der Organisation der eigentlichen Ausbildung verbunden sind mit Ausnahme der Ausgaben für den Bau und die Gestaltung von Infrastrukturen.

## Auswahlkriterien

Point en cours de discussion et disponible prochainement sur le site internet de la DGO3

## Wie ist der Antrag einzureichen?

Über diesen Punkt wird noch beraten und er ist in Bälde auf der Website der DGO3 verfügbar  
Wie ist der Antrag einzureichen?

Die Erfassung der Beihilfeanträge erfolgt über Projektausschreibungen.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Es erfolgen höchstens zwei Mal pro Jahr Projektausschreibungen, für die eine Frist zur Einreichung der Projekte gilt;
- die einzelnen Auswahlkriterien der eingereichten Projekte, welche die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, werden mit Punkten bewertet (\*);
- das Projekt wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgewählt, wenn die Summe der erhaltenen Punkte die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht. Projekte, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhalten keinerlei Beihilfe

Die Eingabe der Anträge erfolgt über die Internet-Anwendung: <http://www.wallonie.be/fr/formulaire/formalite-list/>

*(\*)Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien ist im Vademecum über die Einreichung der Beihilfeanträge aufgeführt.*

## Alle Informationen

Operative Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt  
Direktion für Forschung und Entwicklung  
Kontaktperson: Véronique DEWASMES  
[veronique.dewasmes@spw.wallonie.be](mailto:veronique.dewasmes@spw.wallonie.be)

## MASSNAHME 4.1 (1/2)

# INVESTITIONEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ermöglichung einer schnellen Anpassung der Betriebe an einen sich ständig weiterentwickelnden Bezugsrahmen aufrechtzuerhalten. Die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe soll mit Hilfe der Gewährung von Beihilfen zu Investitionen in den Betrieb unterstützt werden. Die unterstützten Investitionen dienen zur Verbesserung der Umwelt- und Wirtschaftsleistungen der Produktionseinheit.

### Für wen?

Potenziell Begünstigte dieser Massnahme sind Landwirte oder Vereinigungen von Landwirten im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft.

Um beihilfefähig zu sein, muss der Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags:

1. die im Erlass der Wallonischen Regierung über die Beihilfen zur Entwicklung und zu Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben festgelegten Anforderungen bezüglich der beruflichen Qualifizierung erfüllen;
2. haupt- oder nebenberuflich als Landwirt tätig sein, und zwar als natürliche Person oder gegebenenfalls als geschäftsführender Verwalter, Geschäftsführer oder Gesellschafter einer juristischen Person;
3. bei einer Sozialversicherungskasse als haupt- oder nebenberuflich tätiger selbständiger Landwirt angemeldet, Verwalter einer Produktionseinheit und als ein Partner des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) registriert sein;
4. nachweisen, dass der Betrieb die Normen bezüglich des maximalen Fassungsvermögens zur Lagerung von Dung sowie des Anteils der Bodengebundenheit einhält;
5. nachweisen, dass das Einkommen des Betriebs vor Investitionen 50.000 € /Produktionseinheit nicht überschreitet und nach Investitionen mindestens die Rentabilitätsschwelle von 15.000€/Produktionseinheit erreicht;
6. eine Ehrenerklärung abgeben, eine Betriebsbuchhaltung zu führen;
7. er darf nicht vor dem Erhalt des Schreibens zur Bestätigung der Zulässigkeit des Antrags mit der Tätigkeit der Investition begonnen haben;
8. seine Investition muss durch ihre berufliche Nutzung begründet sein;
9. im Fall des Kaufs und/oder des Baus von Gebäuden oder der Entwicklung einer neuen Spekulation müssen die Investitionen, falls die Bestimmungen dies verlangen, in Anwendung von §1 Artikel 45 der Verordnung (EU) 1305/2013 den Anforderungen der Sammelgenehmigung entsprechen.



## Um Anspruch auf eine Beihilfe zu haben muss eine Genossenschaft zur gemeinsamen Nutzung von Landmaschinen (CUMA): :

1. der im Erlass der Wallonischen Regierung über die Beihilfen zur Entwicklung und zu Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben festgelegten Definition entsprechen und dessen Anforderungen erfüllen;
2. im Fall des Kaufs und/oder des Baus von Gebäuden oder der Entwicklung einer neuen Spekulation müssen die Investitionen, falls die Bestimmungen dies verlangen, in Anwendung von §1 Artikel 45 der Verordnung (EU) 1305/2013 den Anforderungen der Sammelgenehmigung entsprechen.

### Mit welchem Ziel?

In Betracht kommen Investitionen, die in dem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wurden und die folgenden Zwecken dienen:

1. Kauf von neuen Betriebsmitteln zur Entwicklung oder Schaffung einer landwirtschaftlichen und oder gartenbaulichen Tätigkeit einschliesslich Erstverarbeitung zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (die in Anhang 1 des EU-Abkommens aufgeführt sind);
2. Bau, Kauf oder Renovierung von Gebäuden;
3. Bau, Kauf oder Renovierung von Gebäuden und/oder Kauf von neuen Betriebsmitteln zur Produktion erneuerbarer Energien (einschliesslich Biomethanisierung) in auf den Eigenverbrauch begrenzten Mengen;
4. Einrichtungen zur Senkung des Ausstosses von umweltschädlichen Gasen aus der Landwirtschaft;
5. den Einbau von Luftfiltersystemen für die Be- und Entlüftung von Gebäuden, in denen Tiere untergebracht sind und von Vorrichtungen für die Mischbelüftungsanlagen;
6. Arbeiten zur unterirdischen Erschliessung von Wasser bei der Errichtung eines neuen zur Aufzucht von Tieren bestimmten Gebäudes, unter der Bedingung, dass keine Leitung zur Wasserverteilung zur Verfügung steht und dass diese Entnahme Gegenstand einer Genehmigung ist, aus der das Entnahmevermögen hervorgeht. Dieses Wasser darf nur zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Parzellen genutzt werden;
7. Bau, Kauf oder Renovierung von Gebäuden und/oder Kauf von neuen speziellen Betriebsmitteln zur Produktion von Biokraftstoffen oder Bioflüssigkeiten mit Erzeugnissen und/oder Unter-Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit in auf den Eigenverbrauch begrenzten Mengen;
8. Überwachungs- und Alarmsysteme im Rahmen des integrierten Schutzes;
9. Anpassung von bereits bestehenden Gebäuden (einschliesslich der in ihrem Inneren befindlichen Betriebsmittel) an die Normen der Europäischen Union.

bei Geflügel- oder Schweinehaltung dürfen die Investitionen nicht der Klasse 1 im Sinne der Umweltgenehmigung angehören.

Für Genossenschaften zur gemeinsamen Nutzung von Landmaschinen (CUMA) kommen Investitionen zum Kauf von neuen Betriebsmitteln für besondere Spekulationen und/oder zur Bearbeitung der Produktionen der Partner der CUMA sowie für Kauf, Bau oder Einrichtung von Gebäuden zur Unterbringung der Betriebsmittel der CUMA in Betracht.

Eine einfache Erneuerung ist nur erlaubt, sofern der Zeitabstand zwischen den Herstellungsjahren der betreffenden Betriebsmittel mindestens 7 Jahre beträgt.

Gewisse Investitionen wie der Kauf von Grundstücken und einjährigen Pflanzen, Produktionsrechten, Kosten für Leistungen und Honorare von Architekten und Notaren, Allradfahrzeugen vom Typ „Quad“ usw. sind nicht zugelassen.

### Welche Beihilfen ?

Der Basissatz ist auf 10% (20% für CUMAs) des Betrags der beihilfefähigen Investition festgelegt; die Kumulierung der Erhöhungen des Satzes bis zu einer Höchstgrenze von 40% an öffentlicher Unterstützung, gegebenenfalls nach Abzug der Bankgarantie, ist möglich.

Die beihilfefähige Investition muss sich pro Antrag auf mindestens 5.000 EUR und höchstens 350.000 EUR belaufen. Die Beihilfe wird in höchstens 3 Teilzahlungen ausgezahlt.

Die Summe der öffentlichen Beihilfen und der Massnahme 6.4 darf für den Zeitraum 2014-2020 den Betrag von 100.000EUR nicht übersteigen.

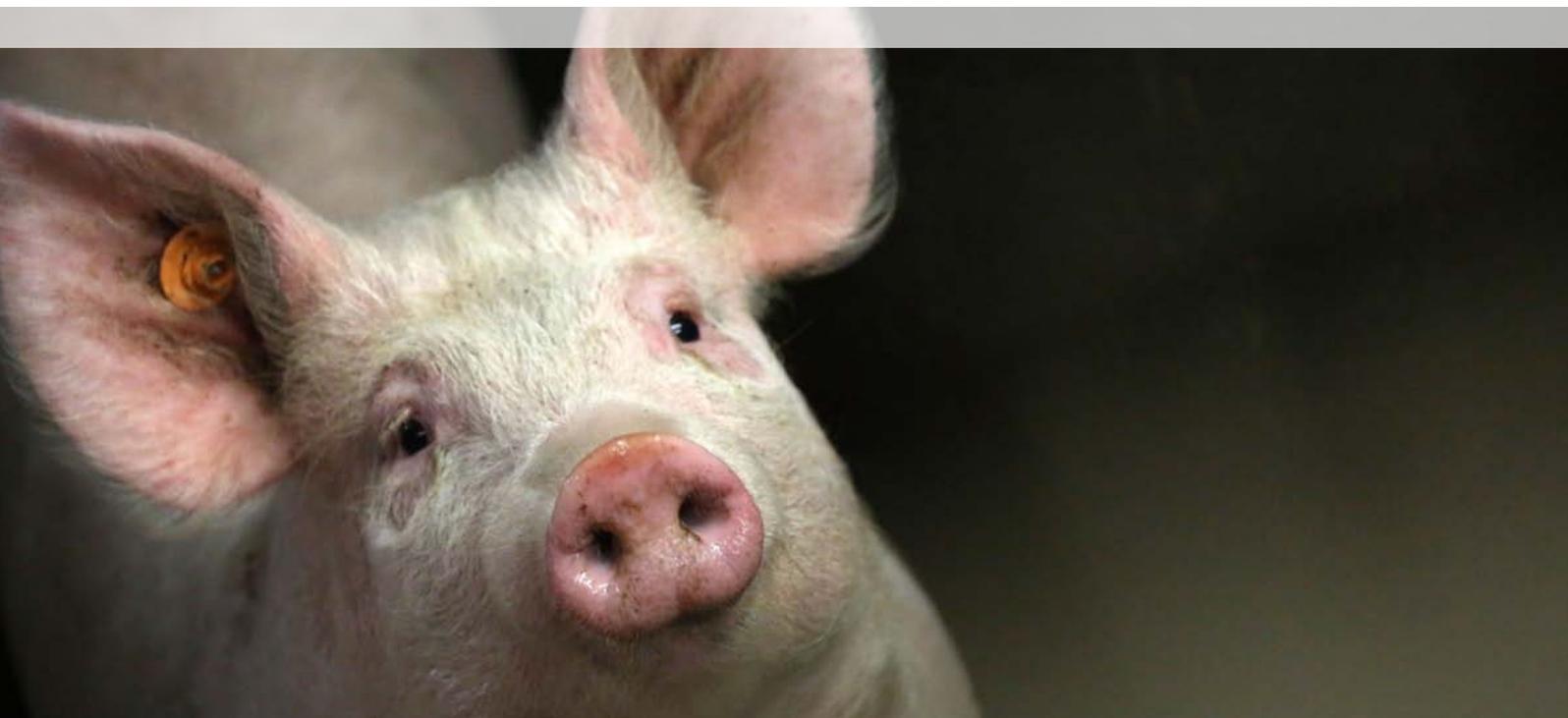
### Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden herangezogen:

- Der Umstand, ob die Investition zur Erzeugung in biologischem Landbau oder differenzierter Qualität verwendet wird;
- der Umstand, ob der Betrieb in einem aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet liegt oder nicht;
- der prozentuale Anteil an Dauergrünland des Betriebs (>< 50 ha);
- die landwirtschaftliche Nutzfläche pro Produktionseinheit (>< 60 ha);
- Die Vielfalt der Kulturcodes in dem Betrieb (>< 5);
- Der Einfluss der Art der Investition auf die Entwicklung des Betriebs (Liste der Betriebsmittel).

Bei CUMAs werden als Auswahlkriterien herangezogen:

- Der Einfluss der Art der Investition auf die Entwicklung des Betriebs (Liste der Betriebsmittel);
- Die Anzahl der Gesellschafter (>< 6);
- Der Umstand, dass alle Mitglieder der CUMA biologischen Landbau betreiben.



## Wie ist der Antrag einzureichen ?

Die Eingabe der Beihilfeanträge erfolgt über die Anwendung „ISAWeb“ und das Auswahlverfahren wird in „Quartal-Blocks“ durchgeführt.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Nach Ablauf eines werden im darauf folgenden Quartal alle eingereichten Einträge einer Bewertung in Bezug auf die
- verschiedenen Auswahlkriterien (\*) unterzogen;
- Unter den Anträgen, die den festgelegten Mindestwert erreichen, werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel die Anträge mit der höchsten Punktezahl ausgewählt.

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien kann am Anfang der „ISAWeb“ Anwendung eingesehen werden.*

Während des Quartals, in denen die Anträge bewertet werden, können neue Anträge eingereicht werden, diese werden jedoch erst im folgenden Quartal bewertet.

Wichtiger Hinweis:

- Jeder Antragsteller kann höchstens 2 Beihilfeanträge pro Quartal stellen;
- Als Datum des Bescheids über die Annehmbarkeit des Beihilfeantrags gilt das Datum der der Berücksichtigung der Ausgaben oder der Beginn der Arbeiten, was jedoch in keiner Weise seine Genehmigung gewährleistet.

## Alle Informationen

Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt  
Direktion der Agrarstrukturen  
Kontaktperson: Herr Youri Bartel, Direktor oder Frau Virginie Wittemans  
[Questions.d43.dgarne@spw.wallonie.be](mailto:Questions.d43.dgarne@spw.wallonie.be)

## MASSNAHME 4.2. (1/2)

# INVESTITIONEN IN DIE VERARBEITUNG UND DIE VERMARKTUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN UND/ODER DIE ENTWICKLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN

Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsgenossenschaften (SCTC) und der Lebensmittelunternehmen durch die Ermöglichung einer schnellen Anpassung der Unternehmen an einen sich ständig weiterentwickelnden Bezugsrahmen aufrechtzuerhalten. Dabei soll ihre Produktion auf nachhaltige Weise auf Erzeugnisse mit einem höheren Mehrwert gelenkt werden.

### Für wen?

Diese Massnahme ist zugänglich für:

- SCTC (Landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Vermarktungsgenossenschaften);
- Unternehmen aus den Sektoren Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- öffentliche Körperschaften (Gemeinden und Interkommunalen), die über Einrichtungen zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere Schlachthäuser und Markthallen, verfügen.

### Mit welchem Ziel ?

Die Investitionen müssen die Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in landwirtschaftliche Erzeugnisse (in Anhang 1 des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse) betreffen.

Förderungsfähig sind:

Für SCTCs:

1. Kauf von neuen Betriebsmitteln, welche zur Verarbeitung und/oder Vermarktung der Erzeugnisse der Partner der SCTS erforderlich sind;
2. Bau, Kauf oder Renovierung von Gebäuden, vorausgesetzt sie sind für die Erzeugnisse der Partner der SCTS erforderlich;
3. Bau, Kauf oder Renovierung von Gebäuden, die für die Betriebsmittel der SCTS erforderlich sind.



Gewisse Investitionen wie der Kauf von Grundstücken und einjährigen Pflanzen, Produktionsrechten, Kosten für Leistungen und Honorare von Architekten und Notaren, Allradfahrzeugen vom Typ „Quad“ usw. sind nicht zugelassen.

Für die weiteren von den Erlassen vom 11. März 2004 betroffenen Unternehmen sind die zugelassenen Investitionen beschränkt auf:

1. Kauf von neuen Betriebsmitteln, welche zur Verarbeitung und/oder Vermarktung der Erzeugnisse der Partner der Unternehmen erforderlich sind;
2. Bau, Kauf oder Renovierung von Gebäuden, die zur Lagerung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnissen und zur Vermarktung der Erzeugnissen des Unternehmens dienen;
3. Bau, Kauf oder Renovierung von Gebäuden, in denen die Betriebsmittel des Unternehmens untergebracht sind.
4. allgemeine Kosten, berechnet nach den Bestimmungen von Art. 45.2(c) der Verordnung (EU) Nr.1305/2013 (also Neben-Investitionen), die mit den in den beiden oben aufgeführten Punkten verbunden sind, bis zu einer Höchstgrenze von 12% der förderungsfähigen Investitionskosten.

Folgende Investitionen sind nicht zugelassen:

- Investitionen, die nur einen Bezug zum Einzel- und Grosshandel haben sowie Investitionen in den Vermarktungssektor und die Filialen;
- Kauf von Grundstücken;
- Kauf von Gebäuden ohne eine Verbesserung der Struktur;
- Verschönerungs- und Freizeitaktivitäten;
- Wohnraum oder Teile des Wohnraums (Hausmeisterwohnung);
- Transportmittel, die mit der Tätigkeit nichts zu tun haben;
- Kauf von Büromöbeln und Bürobedarf;
- Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten;
- Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsmitteln;
- Investitionen für Bewässerung, Erschliessung von Wasser und Drainage landwirtschaftlicher Flächen;
- Abgaben.

Alle oben aufgeführten Investitionen müssen den für sie gültigen europäischen und regionalen Normen entsprechen.

Alle Investitionen, für die eine Unterstützung gewährt wurde, müssen mindestens 5 Jahre ab der Auszahlung der Beihilfe an den Begünstigten behalten werden, dürfen nicht vermietet werden und müssen zu dem vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

## MESURE 4.2 (2/2)

# INVESTISSEMENTS DANS LA TRANSFORMATION ET LA COMMERCIALISATION DES PRODUITS AGRICOLES ET/ OU LE DÉVELOPPEMENT DE PRODUITS AGRICOLES

### Welche Beihilfen ?

Für SCTCs:

Der Basissatz ist auf 10% (20% für CUMAs) des Betrags der beihilfefähigen Investition festgelegt; die Kumulierung der Erhöhungen des Satzes bis zu einer Höchstgrenze von 40% an öffentlicher Unterstützung, gegebenenfalls nach Abzug der Bankgarantie, ist möglich.

Für die anderen Unternehmen:

Die öffentliche Unterstützung wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren berechnet:

1. Ein je nach Grösse des Unternehmens und dem Umstand, ob es in einer Entwicklungszone (nach der von der Kommission am 6/09/2014 – C(2014) 6430 genehmigten Fördergebietskarte) liegt oder nicht, festgelegter Basissatz:
  - (1) Mikrounternehmen: 21,67% im Fördergebiet und 16,67 % ausserhalb des Fördergebiets;
  - (2) Kleinunternehmen: 10 % im Fördergebiet und 6,67 % ausserhalb des Fördergebiets;
  - (3) mittelgrosse Unternehmen: 16,67 % im Fördergebiet und 9,72 % ausserhalb des Fördergebiets.
2. Mögliche, vom Beihilfenprogramm vorgesehene Bonuszahlungen. Der Gesamtwert der öffentlichen Unterstützung darf in keinem Fall 40% der beihilfefähigen Kosten übersteigen.

Der Höchstbetrag der ELER-Beteiligung für einen gegebenen Antragsteller ist für den Zeitraum 2014-2020 auf 500.000 EUR festgesetzt.



## Auswahlkriterien

Für die SCTCs werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Der Einfluss der Art der Investition auf die Entwicklung des Betriebs (Liste der Betriebsmittel).
- Die Anzahl der Gesellschafter (>< 6);
- Der Umstand, ob die Mitglieder der Kooperative im biologischem Landbau tätig sind;
- Der innovative Charakter der Investition.

Für die anderen Unternehmen gelten folgende Auswahlkriterien:

*Über diesen Punkt wird noch beraten, die Kriterien sind in Bälde auf der Website der DGO3 verfügbar*

## Wie ist der Antrag einzureichen ?

Für SCTCs:

Die Eingabe der Beihilfeanträge erfolgt über die Anwendung „ISAWeb“ und das Auswahlverfahren wird in „Quartal-Blocks“ durchgeführt.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Nach Ablauf eines Quartals werden im darauf folgenden Quartal alle eingereichten Einträge einer Bewertung in Bezug auf die einzelnen Auswahlkriterien (\*) unterzogen;
- Unter den Anträgen, die den festgelegten Mindestwert erreichen, werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel die Anträge mit der höchsten Punktezahl ausgewählt.

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien kann am Anfang der „ISAWeb“ Anwendung eingesehen werden. .*

Während des Quartals, in denen die Anträge bewertet werden, können neue Anträge eingereicht werden, diese werden jedoch erst im folgenden Quartal bewertet.

Für die anderen Unternehmen:

*Über diesen Punkt wird noch beraten und er ist in Bälde auf der Website der DGO3 verfügbar*

## Alle Informationen

Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Direktion der Agrarstrukturen

Kontaktperson: Herr Youri Bartel, Direktor oder Frau Virginie Wittemans

[Questions.d43.dgarne@spw.wallonie.be](mailto:Questions.d43.dgarne@spw.wallonie.be)

## MASSNAHME 6.1. (1/2)

# EXISTENZGRÜNDUNGSBEIHILFE FÜR JUNGLANDWIRTE

Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, Junglandwirten, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen, eine finanzielle Beihilfe zukommen zu lassen und sich dabei zu versichern, dass dies unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgt, also dass sie über die erforderlichen beruflichen Kapazitäten und einen geeigneten Entwicklungsplan verfügen.

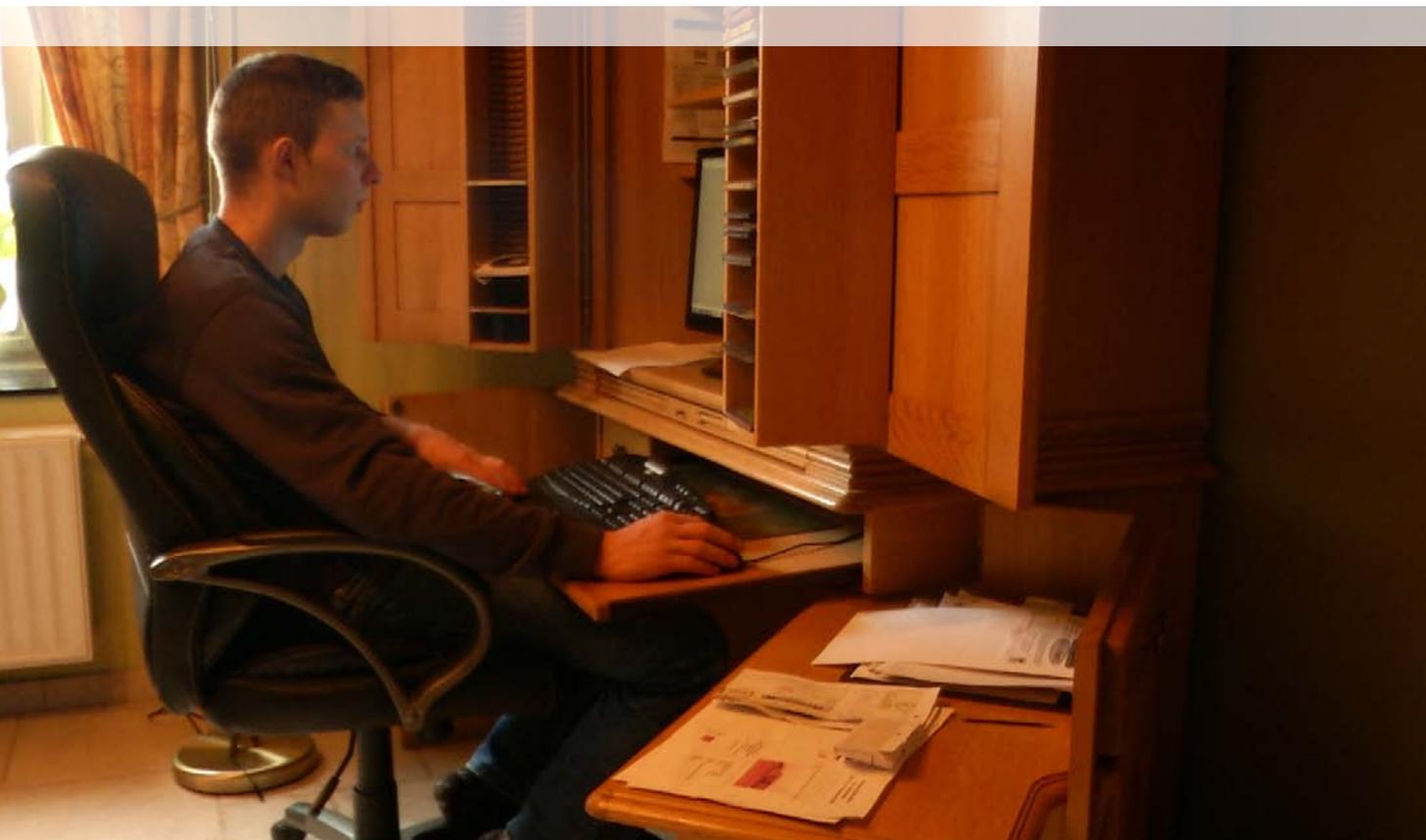
Die Unterstützung wird in Form einer finanziellen Beihilfe zur Wiederaufnahme (gänzlich oder teilweise) eines bestehenden Betriebs oder zur Gründung eines neuen Betriebs gewährt.

### Für wen?

Der Antragsteller muss sich zum ersten Mal als hauptberuflicher Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs niederlassen, und zwar als natürliche Person oder gegebenenfalls als geschäftsführender Verwalter, Geschäftsführer oder Gesellschafter einer juristischen Person. Er muss darüber hinaus in einem höchstens 24 Monate dauernden Begleitprogramm zur Niederlassung einschreiben, nach dem seine Niederlassung in Kraft tritt.

Als Anfangsdatum des Begleitprogramms zur Niederlassung gilt das Datum der erstmaligen Einschreibung in das InVeKoS-System und damit das Anfangsdatum der Verwaltung der Produktionseinheit; es erlangt Gültigkeit, sobald sich der Junglandwirt bei der Sozialversicherungskasse (CAS) als Betriebsinhaber (hauptberuflicher Landwirt nach dem Wallonischen Gesetzbuch über die Landwirtschaft) angemeldet hat.

Bei einer Wiederaufnahme ist dieses Datum auch das in der Wiederaufnahme-Abmachung angegebene Datum. Bei einer Gründung ist dieses Datum das Datum der Anmeldung als Verwalter einer Produktionseinheit im InVeKoS-System, sofern die erste Anmeldung als hauptberuflicher Landwirt bei der Sozialversicherungskasse (CAS) erfolgt ist. Das Ende des Begleitprogramms entspricht dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags.



Um beihilfefähig zu sein, muss der Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags:

1. Am Tag der Einreichung des Antrags auf Existenzgründungsbeihilfe unter 40 Jahre alt sein;
2. Er muss die im Erlass der Wallonischen Regierung über die Beihilfen zur Entwicklung und zu Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben festgelegten Anforderungen bezüglich der beruflichen Qualifizierung erfüllen;
3. Er muss ein 20tätiges Praktikum absolviert haben;
4. Er muss zum Zeitpunkt der tatsächlichen Niederlassung der Betriebsinhaber (haupt- oder nebenberuflicher Landwirt im Sinne des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft) sein, und zwar als natürliche Person oder gegebenenfalls als geschäftsführender Verwalter, Geschäftsführer oder Gesellschafter einer juristischen Person;
5. Er muss zum Zeitpunkt der tatsächlichen Niederlassung der alleinige Betriebsinhaber sein. Falls der Junglandwirt, der sich niederlässt,
  5. nicht der alleinige Betriebsinhaber ist, muss er nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der tatsächlichen Niederlassung die tatsächliche und andauernde Kontrolle über den Betrieb ausübt;
6. Er muss bei einer Sozialversicherungskasse als hauptberuflicher selbständiger Landwirt angemeldet, Verwalter einer Produktionseinheit und zum Zeitpunkt der Niederlassung als ein Partner des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) registriert sein;
7. Er muss die Existenzgründungsbeihilfe spätestens 12 Monate nach dem Datum der Niederlassung als hauptberuflicher Landwirt beantragen;
8. Er muss mit Hilfe eines Beraters einen 3-Jahres-Entwicklungsplan seines Betriebs einreichen;
9. Er muss innerhalb von 24 Monaten nach seiner Niederlassung den Nachweis erbringen, dass sein Betrieb die Normen bezüglich des maximalen Fassungsvermögens zur Lagerung von Dung einhält;
10. Er muss nachweisen, dass der Ertrag pro Produktionseinheit zu Beginn des Entwicklungsplans weniger als 50.000 EUR/Produktionseinheit beträgt;
11. Er muss nachweisen, dass der Ertrag pro Produktionseinheit am Ende des Entwicklungsplans über 15.000 EUR/Produktionseinheit beträgt;
12. Er muss einen Betrieb wiederaufnehmen oder gründen, dessen Standard-Bruttoproduktion zwischen 25.000 und 800.000 EUR liegt. Falls der Entwicklungsplan die Verarbeitung und Vermarktung der Produktion im Direktverkauf vorsieht, ist diese Mindestgrenze auf 12.500 EUR festgelegt.

Der Entwicklungsplan sieht vor, dass der Junglandwirt seine Tätigkeit im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und des Erlasses der Wallonischen Regierung über die Beihilfen zur Entwicklung und zu den Investitionen in landwirtschaftliche Betrieben innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum seiner tatsächlichen Niederlassung aufnimmt.

## Welche Beihilfen ?

Die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte wird in Form einer Subvention in Höhe einer Pauschalsumme von 70.000 EUR gewährt.

Bei Wiederaufnahmen wird die Beihilfe in 2 Teilzahlungen ausbezahlt: die erste Zahlung in Höhe von 75% bei der Genehmigung des Entwicklungsplans, die Restsumme, nachdem das Erreichen der Ziele des Entwicklungsplans und der Rentabilitätsschwelle festgestellt konnte.

Bei Gründungen wird die Beihilfe in maximal 4 Teilzahlungen ausbezahlt; die letzte Teilzahlung erfolgt, nachdem das Erreichen der Ziele des Entwicklungsplans und der Rentabilitätsschwelle festgestellt konnte.

In keinem Fall wird zur Auszahlung der letzten Teilzahlung eine Zahlungsfrist von 5 Jahren überschritten  
Dans tous les cas, le délai de versement de la dernière tranche n'exécède pas 5 ans.

# AIDE AU DÉMARRAGE D'ENTREPRISES POUR LES JEUNES AGRICULTEURS

### Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden herangezogen:

- Die Erfahrung des Antragstellers;
- die Dauer des absolvierten Praktikums;
- die Leistungen in einem Dienst zur Vertretung des Landwirts;
- die Pertinenz des Entwicklungsplans in Bezug auf die Ziele des PwDR.

### Wie ist der Antrag einzureichen ?

Die Eingabe der Beihilfeanträge erfolgt über die Anwendung „ISAWeb“ und das Auswahlverfahren wird in „Quartal-Blocks“ durchgeführt.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Nach Ablauf eines Quartals werden im darauf folgenden Quartal alle eingereichten Einträge einer Bewertung in Bezug auf die einzelnen Auswahlkriterien (\*) unterzogen;
- Unter den Anträgen, die den festgelegten Mindestwert erreichen, werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel die Anträge mit der höchsten Punktezahl ausgewählt.

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien kann am Anfang der „ISAWeb“ Anwendung eingesehen werden.*

Während des Quartals, in denen die Anträge bewertet werden, können neue Anträge eingereicht werden, diese werden jedoch erst im folgenden Quartal bewertet.

### Inhalt des Entwicklungsplans

Der Entwicklungsplan muss:

- ein umfassendes Bild des Betriebs mit seinen Stärken und Schwächen zum Zeitpunkt der Niederlassung abgeben;
- die innerhalb von 3 Jahren zu erreichenden Etappen und Ziele festlegen, welche zur Entwicklung der Tätigkeiten des Betriebs erreicht werden müssen;
- die eventuellen zusätzlichen Investitionen, die in den ersten drei Jahre nach der Niederlassung oder Gründung erforderlich sind, festlegen.
- die Einzelheiten der Massnahmen einschliesslich der Umweltmassnahmen und der Massnahmen zur effizienten Nutzung der Ressourcen, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich sind wie zum Beispiel Investitionen, Schulungen und Beratung enthalten;
- die Berechnung der Rentabilität im Sinne der Wallonie enthalten;
- die Indikatoren zur Beobachtung der Umsetzung des Entwicklungsplans enthalten, um Letzteren als Hilfsmittel zur Analyse der Entwicklung des Betriebs einsetzen und den Stand der Umsetzung der Zielsetzungen beurteilen zu können.

### Alle Informationen

Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt  
Direktion der landwirtschaftlichen Strukturen und Aussendirektionen  
Kontaktperson: Herr Youri Bartel, Direktor  
[youri.bartel@spw.wallonie.be](mailto:youri.bartel@spw.wallonie.be)



## MASSNAHME 6.4. (1/2)

# INVESTITIONEN IN DIE DIVERSIFIZIERUNG VON LANDWIRTEN HIN ZU NICHT-LANDWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN (AUSGENOMMEN BIOMETHANISATION)

Das Ziel dieser Massnahme ist die Unterstützung von nicht-landwirtschaftlichen Investitionen am Standort des Betriebs, um:

- die nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung und die Innovation in den Betrieben zu unterstützen;
- die Lebensfähigkeit und die Verkäuflichkeit der Betriebe zu erhöhen;
- die Schaffung von Mehrwert in den landwirtschaftlichen Betrieben zu unterstützen.

Sie kann einen Entwicklungsplan vervollständigen, der von einem Junglandwirt im Rahmen der Unter-Massnahme 6.1 vorgelegt wird.

### Für wen?

Der Begünstigte muss haupt- oder nebenberuflich in einem auf dem Gebiet der Wallonie gelegenen Betrieb als Landwirt tätig sein. Es muss sich um eine natürliche oder juristische Person oder einen Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen handeln.

Um beihilfefähig zu sein, muss der Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags:

1. die im Erlass der Wallonischen Regierung über die Beihilfen zur Entwicklung und zu Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben festgelegten Anforderungen bezüglich der beruflichen Qualifizierung erfüllen;
2. haupt- oder nebenberuflich als Landwirt tätig sein, und zwar als natürliche Person oder gegebenenfalls als geschäftsführender Verwalter, Geschäftsführer oder Gesellschafter einer juristischen Person;
3. bei einer Sozialversicherungskasse als haupt- oder nebenberuflich tätiger selbständiger Landwirt angemeldet, Verwalter einer Produktionseinheit und als ein Partner des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) registriert sein;
4. nachweisen, dass das Einkommen des Betriebs vor Investitionen 50.000 € /Produktionseinheit nicht überschreitet und nach Investitionen mindestens die Rentabilitätsschwelle von 15.000€/Produktionseinheit erreicht;
5. davon absehen, vor dem Erhalt des Schreibens zur Bestätigung der Zulässigkeit des Antrags mit der Tätigkeit der Investition zu beginnen;
6. seine Investition durch ihre berufliche Nutzung begründen;

Bei Zusammenschlüssen natürlicher oder juristischer Personen müssen mindestens 50% der Personen, aus diesen der Zusammenschluss besteht, die oben aufgeführten Bedingungen 1) bis 3) erfüllen und Eigentümer von mindestens 50% des Betriebskapitals sein, ausgenommen der Gebäude und Grundstücke sowie der Investition, für welche eine Beihilfe beantragt wird.



## Mit welchem Ziel ?

Folgende Arten von Investitionen sind beihilfefähig:

1. Kauf von neuen Betriebsmitteln zur Weiterführung, Entwicklung oder Schaffung einer nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeit einschliesslich Verarbeitung und Verkauf von nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnissen (die nicht in Anhang 1 des EU-Vertrags aufgeführt sind) aus dem Betrieb auf dem Bauernhof sowie Kauf von mit diesen Investitionen verbundenen Computerausstattung;
2. Bau und Renovierung von zur nicht-landwirtschaftlichen Diversifizierung bestimmten Gebäuden einschliesslich Verarbeitung und Verkauf von nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnissen (die nicht in Anhang 1 des EU-Vertrags aufgeführt sind) aus dem Betrieb auf dem Bauernhof. Als Renovierung gelten Baumassnahmen an Gebäuden zu deren Modernisierung.

Gewisse Investitionen wie der Bau und der Kauf von Gebäuden für Agrartourismus-Projekte, der Kauf von Grundstücken und einjährigen Pflanzen, Tieren, das einfache Ersetzen von Betriebsmitteln, Bewässerungen, Kosten für Leistungen und Honorare von Architekten und Notaren, Allradfahrzeugen vom Typ „Quad“ usw. sind nicht beihilfefähig. Der Begünstigte muss für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren nach der letzten Auszahlung der Beihilfe:

- eine Buchhaltung führen;
- die operativen Investitionen, für die eine Unterstützung gewährt wurde, behalten, sie ihrem vorgesehenen Verwendungszweck zuführen und darf diese nicht vermietet.

## Welche Beihilfen ?

Der Basissatz ist auf 20% der Kosten der beihilfefähigen Investition festgelegt; Erhöhungen des Satzes (2,5% bis 10%) bis zu einer Höchstgrenze von 40% an öffentlicher Unterstützung, gegebenenfalls nach Abzug des Werts der Bankgarantie, sind möglich.

Die beihilfefähige Investition muss sich pro Antrag auf mindestens 5.000 EUR und höchstens 350.000 EUR belaufen. Diese Beihilfe wird in höchstens 3 Teilzahlungen ausgezahlt.

Die Summe der öffentlichen Beihilfen und der Massnahme 4.1 darf für den Zeitraum 2014-2020 den Betrag von 200.000 EUR nicht übersteigen.

## Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden herangezogen:

- Das Alter des Antragstellers;
- welcher Anteil des Betriebs für biologischen Landbau oder differenzierte Qualität aufgewendet wird;
- der Umstand, ob der Betrieb in einem aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet liegt oder nicht;
- die landwirtschaftliche Nutzfläche pro Produktionseinheit;

## Wie ist der Antrag einzureichen ?

Die Eingabe der Beihilfeanträge erfolgt über die Anwendung „ISAWeb“ und das Auswahlverfahren wird in „Quartal-Blocks“ durchgeführt.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Nach Ablauf eines Quartals werden im darauf folgenden Quartal alle eingereichten Einträge einer Bewertung in Bezug auf die einzelnen Auswahlkriterien (\*) unterzogen;
- Unter den Anträgen, die den festgelegten Mindestwert erreichen, werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel die Anträge mit der höchsten Punktezahl ausgewählt.

(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien kann am Anfang der „ISAWeb“ Anwendung eingesehen werden.

## MESURE 6.4 – A (2/2)

# INVESTISSEMENTS DE DIVERSIFICATION RÉALISÉS PAR LES AGRICULTEURS POUR DES ACTIVITÉS NON- AGRICILES (HORS BIOMÉTHANISATION)

Während des Quartals, in denen die Anträge bewertet werden, können neue Anträge eingereicht werden, diese werden jedoch erst im folgenden Quartal bewertet.

Wichtiger Hinweis:

- Jeder Antragsteller kann höchstens 2 Beihilfeanträge pro Quartal stellen;
- Als Datum des Bescheids über die Annehmbarkeit des Beihilfeantrags gilt das Datum der Berücksichtigung der Ausgaben oder der Beginn der Arbeiten, was jedoch in keiner Weise seine Genehmigung gewährleistet

### Liste der beihilfefähige Tätigkeitsbereiche:

- Agrartourismus: Ausbau von Gebäuden zur Unterbringung (ländliche Unterbringungen, Gästezimmer, Bauernhöfe mit Herberge usw.), externe Arbeiten zur Verbesserung der Zugänglichkeit oder Landschaftsarbeiten, Entwicklung der Nutzung der IKT...
- sozialer und/oder pädagogischer Empfang: Kauf/Bau/Ausbau von Empfangsinfrastrukturen im sozialen Bereich (Empfang von Behinderten, Ferien auf dem Bauernhof usw.) oder pädagogischer Empfang
- (Lehrbauernhöfe für Schulklassen, Jugendgruppen usw.)
- Verarbeitung von Produkten, die nicht in Anhang 1 des AEUV aufgeführt sind: Kauf von Betriebsmitteln, Kauf/ Bau/Ausbau/Ausstattung von Räumen ...
- Verkauf von Erzeugnissen des Betriebs, welche nicht in Anhang 1 des AEUV aufgeführt sind: Kauf/ Bau/ Ausbau/Ausstattung von Gebäuden/Räumen, Kauf von Betriebsmitteln, die etwas mit der Verkaufstätigkeit zutun haben (Kühltheken, Kühlschränke zur Lagerung, Automaten für Lebensmittel erzeugnisse usw.), Kauf von Nutzfahrzeugen, die speziell zum Transport der zum Verkauf bestimmten Endprodukte benutzt werden usw.
- Schaffung und/oder Ausbau von privaten Freizeitinfrastrukturen, mit denen ein Ertrag erzielt wird;
- Handwerkliche Objekte: Kunsthandwerk, Kreation von Kleidung, Holzspielzeug usw.;
- Ausstattung für Dienstleistungen im ländlichen Raum: Ausstattung zur Instandhaltung von Wegen, zur Ausschilderung, Betriebsmittel zum Schneeräumen.

### Alle Informationen

Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Direktion der Agrarstrukturen

Kontaktperson: Herr Youri Bartel, Direktor oder Frau Virginie Wittemans

[Questions.d43.dgarne@spw.wallonie.be](mailto:Questions.d43.dgarne@spw.wallonie.be)





## MASSNAHME 6.4 (1/2)

# VON UNTERNEHMEN IN NICHT-LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER VON LANDWIRTEN IN DIE BIOMETHANISIERUNG MIT VERKAUF DER PRODUZIERTEN ENERGIE GETÄTIGTE INVESTITIONEN

Ziel dieser Massnahme ist die Unterstützung von Gründung und Entwicklung ausserhalb der Sektoren Landwirtschaft/Waldwirtschaft tätiger Mikrounternehmen und kleiner Unternehmen über Investitionsbeihilfen sowie über Investitionen in die Biomethanisierung und vorgelagerte Verwertungsmöglichkeiten von Abfällen und Rückständen.

### Für wen?

Diese Massnahme ist zugänglich für:

- Mikrounternehmen und kleine Unternehmen aus dem Sektor der sekundären Holzverarbeitung, welche industrielle Holzsägewerke, die Herstellung von Halbfertigerzeugnissen (Platten) und Fertigerzeugnissen (Möbel, Bauelemente, Verpackungen, usw.) umfasst;
- Mikrounternehmen und kleine Unternehmen aus dem Sektor Bau, Reparatur und Wartung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln;
- Mikrounternehmen und kleine Unternehmen, die in eine Biomethanisierungsanlage mit mindestens 10kW investieren;
- Landwirte, die in eine Biomethanisierungsanlage mit mindestens 10kW investieren, um die produzierte Energie ganz oder teilweise zu verkaufen;
- Mikrounternehmen, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen Erzeugnisse herstellen, die nicht in Anhang 1 des Vertrags aufgeführt sind;
- Mikrounternehmen und kleine Unternehmen, die innovative Tätigkeiten entwickeln;

Diese Begünstigten müssen ihren Tätigkeiten im ländlichen Raum nachgehen.



## Mit welchem Ziel ?

Folgende Investitionen sind beihilfefähig:

- Bau, Kauf einschliesslich Leasing, Renovierung, Verarbeitung oder Ausbau von Immobilieninfrastrukturen zur Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit;
- Kauf und Leasing von neuen Betriebsmitteln und Ausstattungselementen (einschliesslich Kauf von technologischer Spitzenausstattung aus dem der IKT-Sektor - additive Manufacturing, Telekommunikations-Hightech usw.) einschliesslich Software, deren Preis den Verkaufspreis der Güter nicht übersteigen darf. Die weiteren mit den Leasingverträgen verbundenen Kosten wie die Marge des Vermieters, Kosten für die Refinanzierung der Zinsen, allgemeine Kosten und Versicherungskosten werden nicht als beihilfefähige Ausgaben betrachtet;
- dasselbe gilt für allgemeine Kosten (also Neben-Investitionen) in Bezug auf die in den beiden vorhergehenden Punkten genannten Kosten, insbesondere Kosten für Honorare für die Dienstleistungen von Architekten und Ingenieuren sowie Kosten für Machbarkeitsstudien, den Kauf von Patenten und Lizenzen, die Zertifizierung der Installationen usw. Diese allgemeinen Kosten dürfen 10% der Gesamtkosten der beihilfefähigen Investition nicht übersteigen.

Nicht beihilfefähig sind die in Artikel 6, Paragraph 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. Mai 2004 (geändert am 15. April 2005, am 9. Februar 2006, am 27. April 2006 und am 6. Dezember 2006) in Umsetzung des Dekrets vom 11. März 2004 über die regionalen Anreize für Klein- oder Mittelbetriebe aufgeführten Investitionen.

Ganz allgemein sind alle Investitionen nicht beihilfefähig, die sich beziehen auf:

- den Einzelhandel oder die von Unternehmen aus dem Vermarktungssektor oder deren Filialen ausgeführt werden sowie auf den Grosshandel,
- den Kauf von Grundstücken und den damit verbundenen Kosten,
- den Kauf von Gebäuden ohne eine Verbesserung der Struktur;
- Verschönerungs- und/oder Freizeittätigkeiten,
- Wohnraum oder Teile des Wohnraums (Hausmeisterwohnungen),
- Transportmittel, die nicht Teil der Tätigkeit sind und deren Nutzlast weniger als 3,5 T beträgt,
- den Kauf von Büromöbeln und Bürobedarf mit Ausnahme von Computern (Software und Hardware);
- Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten.

Bei der Biomethanisierung ist die beihilfefähige Basis der Preisunterschied zu einer herkömmlichen Energieproduktionsanlage (nicht erneuerbare Energien) mit der gleichen effektiven Produktionskapazität nach Anzug aller sich aus der Investition ergebenden Vorteile.

Der Betrag der Investition muss 25.000 EUR erreichen. Der Höchstbetrag für die beihilfefähige Investition beläuft sich auf 7.000.000 EUR.

## Welche Beihilfen ?

Die öffentliche Unterstützung schliesst die vom Erlass vom 11. März 2004 über die regionalen Anreize für Klein- oder Mittelbetriebe vorgesehene regionale Beihilfe und die ELER-Beteiligung ein, welche sich auf 2/3 der regionalen Beihilfe beläuft. Sie darf die von den Regeln bezüglich staatlicher Beihilfen festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

## MESURE 6.4 – B (2/2)

# INVESTISSEMENTS RÉALISÉS PAR DES ENTREPRISES DANS DES SECTEURS NON AGRICOLES OU PAR DES AGRICULTEURS DANS LA BIOMÉTHANISATION AVEC VENTE DE L'ÉNERGIE PRODUITE

### Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden herangezogen:

- Die Verwendung,
- die Lage,
- der innovative Charakter,
- der integrierte Ansatz bezüglich des geo-ökonomischen Bezugsrahmens,
- der nachhaltige Charakter der Investition.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Nach Ablauf eines Quartals werden im darauf folgenden Quartal alle eingereichten Einträge einer Bewertung in Bezug auf die einzelnen Auswahlkriterien (\*) unterzogen;
- Unter den Anträgen, die den festgelegten Mindestwert erreichen, werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel die Anträge mit der höchsten Punktezahl ausgewählt.

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.*

Während des Quartals, in denen die Anträge bewertet werden, können neue Anträge eingereicht werden, diese werden jedoch erst im folgenden Quartal bewertet.

### Wie ist der Antrag einzureichen?

Die Beihilfeanträge müssen bei der Operativen Generaldirektion Unternehmen, Beschäftigung und Forschung eingereicht werden.

### Alle Informationen

Operative Generaldirektion Unternehmen, Beschäftigung und Forschung.





## MASSNAHME 7.2.

# INVESTITIONEN IN SCHAFFUNG, VERBESSERUNG ODER ENTWICKLUNG VON GESUNDHEITS-INFRASTRUKTUREN

Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, der Verknappung, ja dem Mangel an bestimmten Kategorien von Ärzten in ländlichen Räumen entgegenzuwirken und damit den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern.

### Für wen ?

Diese Massnahme ist für von der Wallonischen Regierung oder der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft zugelassenen integrierte Gesundheitsvereinigungen und die medizinisch-sozialen Nachbarschafts-Infrastrukturen gedacht

Für eine ELER-Kofinanzierung kommen nur Projekte in Frage, welche:

- der Definition einer „kleinen Infrastruktur“ entsprechen (eine Infrastruktur, die weniger als 20 Vollzeitmitarbeiter beschäftigt);
- von von den Behörden zugelassenen sozialen Strukturen getragen werden;
- sich im ländlichen Raum befinden;
- einem in einem Plan wie dem PCDR (Kommunaler Entwicklungsplan der ländlichen Räume), einem PST (Strategischer bereichsübergreifender Plan) oder einem PCS (Plan zum sozialen Zusammenhalt) definierten Bedarf entsprechen.

### Mit welchem Ziel ?

Kosten für Investitionen in Infrastrukturen (Bau, Kauf-Renovierung, Renovierung, Vergrösserung) und neue Ausstattungen, die es den Operatoren ermöglicht, ihre Aufgaben bei der Behandlung wahrzunehmen und die Zugänglichkeit für Personen mit reduzierter Mobilität zu verbessern, sind beihilfefähig.

Die mit den Investitionen verbundenen allgemeinen Kosten (Honorare für Ingenieur- und Architekturbüros usw.) sind auf 12% der Kosten der beihilfefähigen Investitionen begrenzt.

### Welche Beihilfen ?

Die öffentliche Intervention beläuft sich auf 100% aller förderungsfähigen Ausgaben.

### Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden herangezogen:

- Die Lage der Investition (ländlicher Raum, halb-ländlicher Raum oder Impulseo);
- der Wert des synthetischen Zugangsindikators zu Grundrechten (ISADF);
- die Erfahrung (Jahre des Bestehens) der integrierten Gesundheitsvereinigung.



## Wie ist der Antrag einzureichen?

Die Erfassung der Beihilfeanträge erfolgt über Projektausschreibungen.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Es erfolgen höchstens zwei Mal pro Jahr Projektausschreibungen, für die eine Frist zur Einreichung der Projekte gilt;
- die einzelnen Auswahlkriterien der eingereichten Projekte, welche die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, werden mit Punkten bewertet (\*);
- das Projekt wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgewählt, wenn die Summe der erhaltenen Punkte die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht. Projekte, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhalten keinerlei Beihilfe

Die Eingabe der Anträge erfolgt über die Internet-Anwendung: <http://www.wallonie.be/fr/formulaire/formalite-list/>

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien kann im Vademecum über die Einreichung der Beihilfeanträge eingesehen werden.*

## Alle Informationen

Operative Generaldirektion für lokale Behörden, soziale Massnahmen und Gesundheit

Direktion ambulante Gesundheitsversorgung

Kontaktperson: Herr Laurent MONT, Direktor

[laurent.mont@spw.wallonie.be](mailto:laurent.mont@spw.wallonie.be)

## MASSNAHME 7.4

# INVESTITIONEN IN DIE GRUNDVERSORGUNG DER LÄNDLICHEN BEVÖLKERUNG

Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, die Dörfer und Gemeinden mit modulierbaren und vielseitig nutzbaren Multifunktions-Räumen auszustatten, in denen verschiedene sozio-unterhaltsame und kulturelle und/oder Dienstleistungs-Aktivitäten stattfinden können, die für den öffentlichen Dienst von Interesse sind. Die Planung dieser Infrastrukturen wird in einer partizipativen, bürgernahen Atmosphäre von den lokalen öffentlichen Behörden übernommen und beruht auf einer Vorzüge-Schwächen-Opportunitäten-Bedrohungen Liste (AFOM), um das Ziel der sozialen Einbindung besser zu erreichen.

### Für wen ?

Für die Gemeinden des ländlichen Raums, die gemäss Artikel 3 §2 des Erlasses vom 11. April 2014 über die Entwicklung des ländlichen Raums Projekte vom Typ „Haus des Dorfes“ oder „Haus des Landes“ haben.

Für eine ELER-Kofinanzierung kommen nur Projekte in Frage:

- die in einen gültigen Kommunalen Entwicklungsplan der ländlichen Räume (PCDR) oder einen Strategischen bereichsübergreifenden Plan (PST) oder einen Plan zum sozialen Zusammenhalt (PCS) eingebunden und damit mit der lokalen Entwicklungsstrategie kompatibel sind;
- deren Kosten in den beihilfefähigen Kosten erscheinen;
- die multifunktionell und vielseitig nutzbar sind, was bedeutet, dass in diesen Räumen mindestens eine Aktivität in den folgenden 3 Sektoren stattfinden muss: sozio-unterhaltsam, kulturell, Dienstleistungen und Förderung der lokalen Ressourcen;
- deren bebaute Fläche nicht grösser als 600 m<sup>2</sup> ist und die den Bedürfnissen der Bevölkerung des betroffenen Dorfes oder der betroffenen Dörfer bestmöglich entsprechen. Der Betrieb zu wirtschaftlichen Zwecken ist absolut untersagt.

### Mit welchem Ziel ?

Als beihilfefähige Ausgaben gelten die zu Bau, Kauf oder Renovierung der Baulichkeiten sowie die für den Kauf von neuer Ausstattung erforderlichen Beträge.

Darüber hinaus sind die mit den oben genannten Investitionen verbundenen allgemeinen Ausgaben (Kosten für Architekten-Honorare, Bodenuntersuchungen und Beratung für Umwelt-Nachhaltigkeit) beihilfefähig, die Höchstsumme ist jedoch auf 12% der beihilfefähigen Kosten des Projekts begrenzt.



## Welche Beihilfen ?

Die öffentliche Intervention beläuft sich auf 80% der tatsächlich entstandenen und bezahlten beihilfefähigen Ausgaben.

## Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden herangezogen:

- Die Pertinenz des Projekts: die Bedürfnisse der Zielbevölkerung, die angebotenen Aktivitäten und Dienstleistungen, die Dynamik und die Verwaltung des Projekts, das Programm der Arbeiten und die geografische Lage;
- die Effizienz des Projekts: Grössenvorteile, Modularität und Vielseitigkeit, Zugänglichkeit und Komfort, Nachhaltigkeit beim Management von Energie, Abfällen, Wasser, Durchlässigkeit, ergänzender Charakter in Bezug auf die Pläne und das Programm der Gemeinde;
- die Machbarkeit des Projekts: Zustand der Sachzwänge und Fortschreiten der technischen Untersuchung sowie der Zeitplanung.

## Wie ist der Antrag einzureichen ?

Die Erfassung der Beihilfeanträge erfolgt über Projektausschreibungen.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Es erfolgen höchstens zwei Mal pro Jahr Projektausschreibungen, für die eine Frist zur Einreichung der Projekte gilt;
- die einzelnen Auswahlkriterien der eingereichten Projekte, welche die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, werden mit Punkten bewertet (\*);
- das Projekt wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgewählt, wenn die Summe der erhaltenen Punkte die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht. Projekte, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhalten keinerlei Beihilfe.

Die Eingabe der Anträge erfolgt über die Internet-Anwendung: <http://www.wallonie.be/fr/formulaire/formalite-list/>

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien ist im Vademecum über die Einreichung der Beihilfeanträge aufgeführt.*

## Alle Informationen

Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Direktion Ländliche Entwicklung

Kontaktperson: Herr Philippe Delaunois

[philippe.claude.delaunois@spw.wallonie.be](mailto:philippe.claude.delaunois@spw.wallonie.be)

## MASSNAHME 7.5

# INVESTITIONEN IN KLEINE TOURISMUS-INFRASTRUKTUREN

Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, die bestehenden Touristenanziehungspunkte sowie die kulturellen und historischen Orte zu unterstützen und zu entwickeln, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre Qualität zu verbessern, im Besonderen über:

- die Unterstützung und Entwicklung der Orte;
- die Vervollständigung der Angebotspalette über eine Integration und Verwertung der interessanten Orte in Regionen, in denen der Tourismus in Bezug auf das Erbe, die Kultur und die Naturschätze eine tatsächliche Alternative zum Mangel an wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellt sowie über die Erstellung neuer, qualitativ hochwertiger strukturierender Ausstattungselemente;
- die Verbesserung des Bildes, welches durch die Umgebung und die Empfangsstrukturen der Touristenorte selbst hervorgerufen wird (Ausbau der Plätze und der Umgebung, Parkplätze, eine geeignete, präzise und koordinierte Ausschilderung usw.);
- die Durchführung von Aktionen und die Umsetzung von in Untersuchungen und/oder bereits bestehenden strategischen Plänen aufgeführten Infrastrukturen.

### Für wen ?

Alle vom Generalkommissariat für Tourismus oder, für die deutschsprachigen Gemeinden, von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Tourismus-Operatoren sowie die Gemeinden oder Gemeindeverbände und die Provinzen.

Für eine ELER-Kofinanzierung kommen nur Projekte in Frage,:

- deren Gesamtbetrag der beihilfefähigen Investitionen nicht höher ist als 1.250.000 €;
- die in einem Plan zur touristischen Entwicklung aufgeführt sind oder in einem anderen strategischen Plan, in dem das Projekt erscheint (PCDR, Qualitätsplan usw.);
- deren Finanzplanung mit der Programmierung in Einklang steht.



## Mit welchem Ziel ?

Als beihilfefähige Ausgaben gelten die für den Bau, den Kauf oder die Renovierung der Baulichkeiten sowie die für den Kauf von neuer Ausstattung für die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmten Freizeit- und Tourismus-Infrastrukturen erforderlichen Beträge.

Die mit den Investitionen verbundenen allgemeinen Kosten (Honorare für Architektur- und Ingenieurbüros usw.) sind auf 12% der Kosten der beihilfefähigen Investitionen des Projekts begrenzt.

## Welche Beihilfen?

Die öffentliche Intervention beläuft sich auf 80% der tatsächlich entstandenen und bezahlten beihilfefähigen Ausgaben.

## Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden herangezogen:

- Die Umsetzungskapazität des Operators (finanzielle, verwaltungstechnische Kapazität, Erfahrung mit von der EU kofinanzierten Projekten);
- der wirtschaftliche Einfluss für das betroffene ländliche Gebiet, Strukturierung der wirtschaftlichen Akteure, Förderung des Gebiets);
- das Konzept der Hilfsmittel (Innovation, Beibehaltung oder Verstärkung des Bestehenden);
- der Einfluss auf die Umwelt (Energieeinsparung, Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und Schutz des Ökosystems);
- die Kohärenz des Projekts in Bezug auf die Besonderheiten der betroffenen Region und des Bestehenden (betroffenes Gebiet und Anzahl der eingebundenen Akteure).

## Wie ist der Antrag einzureichen ?

Die Erfassung der Beihilfeanträge erfolgt über Projektausschreibungen.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Es erfolgen höchstens zwei Mal pro Jahr Projektausschreibungen, für die eine Frist zur Einreichung der Projekte gilt;
- die einzelnen Auswahlkriterien der eingereichten Projekte, welche die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, werden mit Punkten bewertet (\*);
- das Projekt wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgewählt, wenn die Summe der erhaltenen Punkte die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht. Projekte, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhalten keinerlei Beihilfe.

Die Kriterien sind darauf angelegt, diejenigen Projekte ausfindig zu machen, welche den Erwartungen der Bevölkerung und den Erfordernissen des Gebiets am besten entsprechen.

Die Eingabe der Anträge erfolgt über die Internet-Anwendung: <http://www.wallonie.be/fr/formulaire/formalite-list/>

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien ist im Vademecum über die Einreichung der Beihilfeanträge aufgeführt.*

## Alle Informationen

Generalkommissariat für Tourismus  
Kontaktperson: Herr Patrick POTIE  
[patrick.potie@tourismewallonie.be](mailto:patrick.potie@tourismewallonie.be)

## MASSNAHME 7.6 (1/2)

# WIEDERHERSTELLUNG VON IN NATURA 2000 UND DER ÖKOLOGISCHEN HAUPTSTRUKTUR (SEP) GELEGENEN WIESEN, HEIDEGEBIETEN UND LEBENSÄUMEN

Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, die für die Wiederherstellung und die Verwaltung der typischen Lebensräume in bestimmten Gebieten der ökologischen Hauptstruktur, zu der Natura 2000 gehört, erforderlichen Investitionen zu unterstützen.

Sie kann verschiedene Arten von Operationen betreffen wie zum Beispiel:

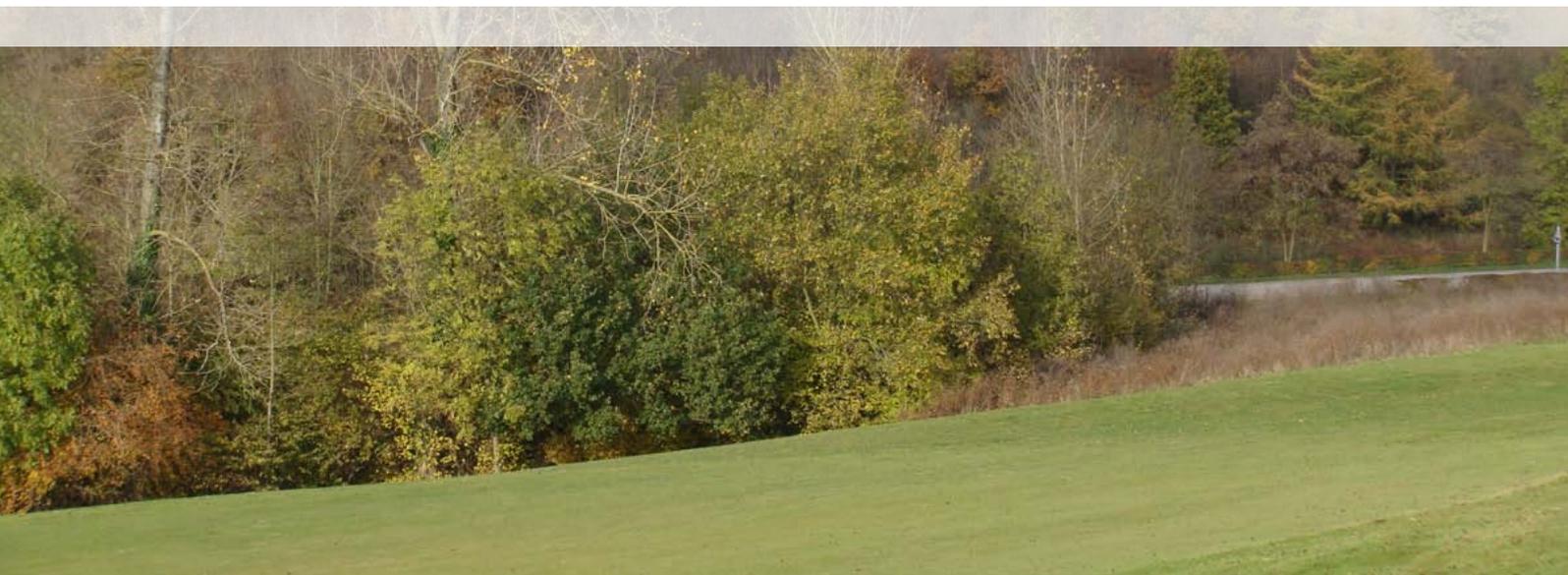
- Die Wiederherstellung von Feuchtgebieten im Falle eines aktiven Drainagenetzes; die Wiederherstellung des Wasserhaushalts durch die Abdichtung der Drainagen kann ebenfalls finanziert werden;
- die Wiederherstellung und Instandhaltung von Wiesen und Heidegebieten durch Abholzung, Entbuschung und eventuell dem Aufstellen von Zäunen und der Installation von Unterständen für das Vieh, das zur Landschaftspflege in dem Gebiet grasst (Schafe).
- die Wiederherstellung und Instandhaltung von natürlichen Lebensräumen und Lebensräumen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse, um sie in gutem Zustand zu bewahren.

### Für wen ?

Die Subventionen stehen privaten und öffentlichen Eigentümern und Verwaltern von Parzellen des Natura 2000 Netzes sowie der ökologischen Hauptstruktur (SEP) zur Verfügung.

Für eine ELER-Kofinanzierung kommen nur Projekte in Frage,:

- deren Parzelle sich in der SEP-Zone befindet (= in einem Natura 2000 Standort oder einem Standort, der ein Kandidat für Natura 2000 ist oder in der ökologischen Hauptstruktur).
- die dafür sorgen, dass die ausgeführten Arbeiten nach der Wiederherstellung während eines durch einen wissenschaftlichen Bericht festgelegten Zeitraums aufrechterhalten werden;
- die dafür sorgen, dass der durch Entbuschung, Mahd oder die Erstellung eines Instandhaltungsprogramms erzielte offene Charakter der Wiese oder des Heidegebietes während eines durch einen wissenschaftlichen Bericht festgelegten Zeitraums aufrechterhalten wird;
- deren eventuell erworbenen Grundstücke Garantien in Bezug auf eine endgültige Verwendung zur Bewahrung der Natur bieten (Wiederherstellung und/oder Instandhaltung der natürlichen Lebensräume und Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse), langfristig zu Zwecken der Bewahrung der Natur dienen sollen und für eine Zeitdauer im Besitz des öffentlichen Käufers verbleiben, die mindestens der Zeitdauer des verfolgten Ziels entspricht.



## Mit welchem Ziel ?

Auf den Parzellen deckt die Intervention die Kosten ab für:

- Studien zu den durchzuführenden Massnahmen;
- die Investitionen:
  - Zäune, Unterstände für das Vieh, das zur Landschaftspflege in dem Gebiet grast (höchstens ein Unterstand je 5 ha wiederhergestelltes Gebiet);
  - Abholzung oder Entbuschung zur Wiederherstellung und/oder Instandhaltung;
  - gegebenenfalls Abdichtung des Drainagenetzes;
  - Kauf von Betriebsmitteln (zum Beispiel Draht für die Zäune, pflanzliche Betriebsmittel zur Aussaat usw.);
  - Betriebsmittel zur Sensibilisierung und zum Schutz der wiederhergestellten Lebensräume (Schilder, erklärende Schildchen, Broschüren, Videos usw.) ;
  - alle anderen tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederherstellungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten;
  - nur für öffentliche Eigentümer und Verwalter: Kauf von Grundstücken, sofern diese mit einem Projekt zur Wiederherstellung und Investitionen zur Instandhaltung des Naturerbes verbunden sind.

In diesem Fall darf der Kauf der Grundstücke nicht mehr als 90% der beihilfefähigen Gesamtausgaben des Projekts ausmachen.

## Welche Beihilfen?

Die öffentliche Intervention beläuft sich auf 100 % der reellen entstandenen Kosten für Restaurierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Ausnahme von:

- Die öffentliche Intervention für den Bau von Unterständen für das Vieh, das zur Landschaftspflege in dem Gebiet grast, beläuft sich auf 40% der Kosten. Für diese Arbeiten gilt ein Höchstbetrag von 3.000 € pro Unterstand;
- Der Kauf von Grundstücken durch öffentliche Eigentümer ausgenommen dem Öffentlichen Dienst der Wallonie (die Intervention ist auf 50% der reellen entstandenen Kosten begrenzt).

Die entstandenen Kosten werden, wenn die Arbeiten von einem Unternehmen ausgeführt werden, auf der Basis von bezahlten Rechnungen erstattet und wenn die Arbeiten vom Antragsteller selbst ausgeführt werden, auf der Basis von Schulderklärungen. In diesem letzteren Fall kann die Genehmigung nur nach Vergleich mit Kostenvoranschlägen von Unternehmen oder den Marktpreisen erfolgen.

## Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden herangezogen:

- Der Status des Lebensraums oder der Arten von gemeinschaftlichem Interesse;
- der Zustand des Lebensraums oder der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und deren anzunehmende Entwicklung;
- die Erfolgchancen des Projekts;
- die Einflüsse auf die anderen Funktionen des Ökosystems;
- die Effizienz der Arbeiten (kumulierter Einfluss, Vermaschung und Vernetzung, Kosten/Vorteile)
- die Kontrolle und Garantien in Bezug auf das Grundstück (Eigentümer und/oder Verwalter und/oder Pachtvertrag und/oder Natur-Verwaltungsabkommen);
- die Wirksamkeit in Bezug auf den Lebensraum und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

# RESTAURATION DE PELOUSES, DE LANDES ET D'HABITATS SITUÉS EN NATURA 2000 ET DANS LA STRUCTURE ÉCOLOGIQUE PRINCIPALE (SEP)

---

### Wie ist der Antrag einzureichen ?

Die Erfassung der Beihilfeanträge erfolgt über Projektausschreibungen.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Es erfolgen höchstens zwei Mal pro Jahr Projektausschreibungen, für die eine Frist zur Einreichung der Projekte gilt;
- die einzelnen Auswahlkriterien der eingereichten Projekte, welche die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, werden mit Punkten bewertet (\*);
- das Projekt wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgewählt, wenn die Summe der erhaltenen Punkte die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht. Projekte, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhalten keinerlei Beihilfe

Die Eingabe der Anträge erfolgt über die Internet-Anwendung: <http://www.wallonie.be/fr/formulaire/formalite-list/>

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien ist im Vademecum über die Einreichung der Beihilfeanträge aufgeführt.*

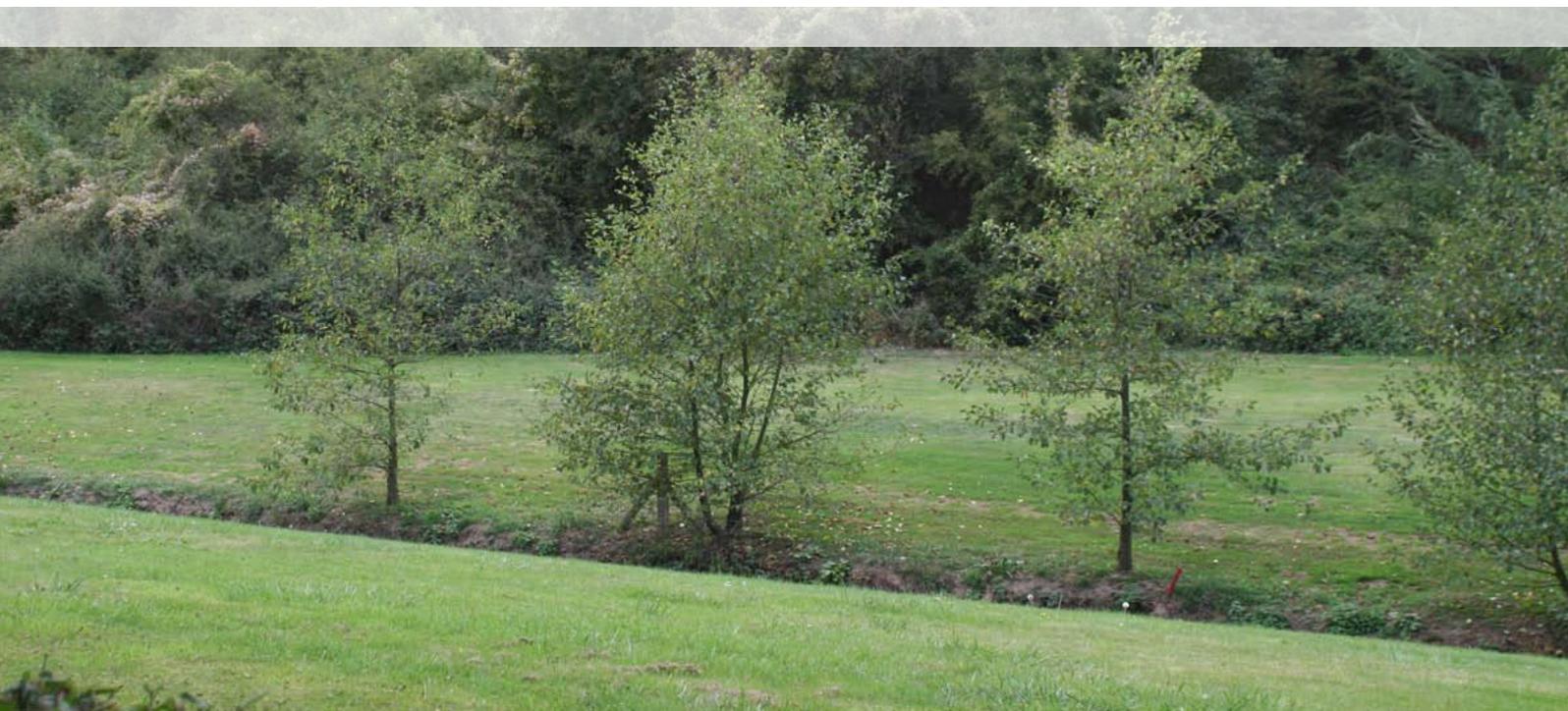
### Alle Informationen

Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Abteilung Natur- und Forstwesen

Kontaktperson: Herr Tomy Tchatchou

[honore.tchatchoutomy@spw.wallonie.be](mailto:honore.tchatchoutomy@spw.wallonie.be)





## MESURE 8.6

# AIDES À L'INVESTISSEMENT POUR LES ENTREPRISES DU SECTEUR DE LA 1ÈRE TRANSFORMATION DU BOIS

Diese Massnahme soll die Unternehmen aus dem Forstwirtschafts-Sektor zur Entwicklung ihrer Aktivitäten oder zum Beginn neuer Aktivitäten ermutigen.

### Für wen ?

Die Massnahme ist zugänglich für Mikrounternehmen, kleine und mittelgrosse Unternehmen, die im Sektor des Forstbaus tätig sind. Sie müssen ihren Betriebssitz in der Wallonie haben oder sich verpflichten, diesen in der Wallonie einzurichten und die finanzierte Investition mindestens fünf Jahre lang behalten.

### Mit welchem Ziel ?

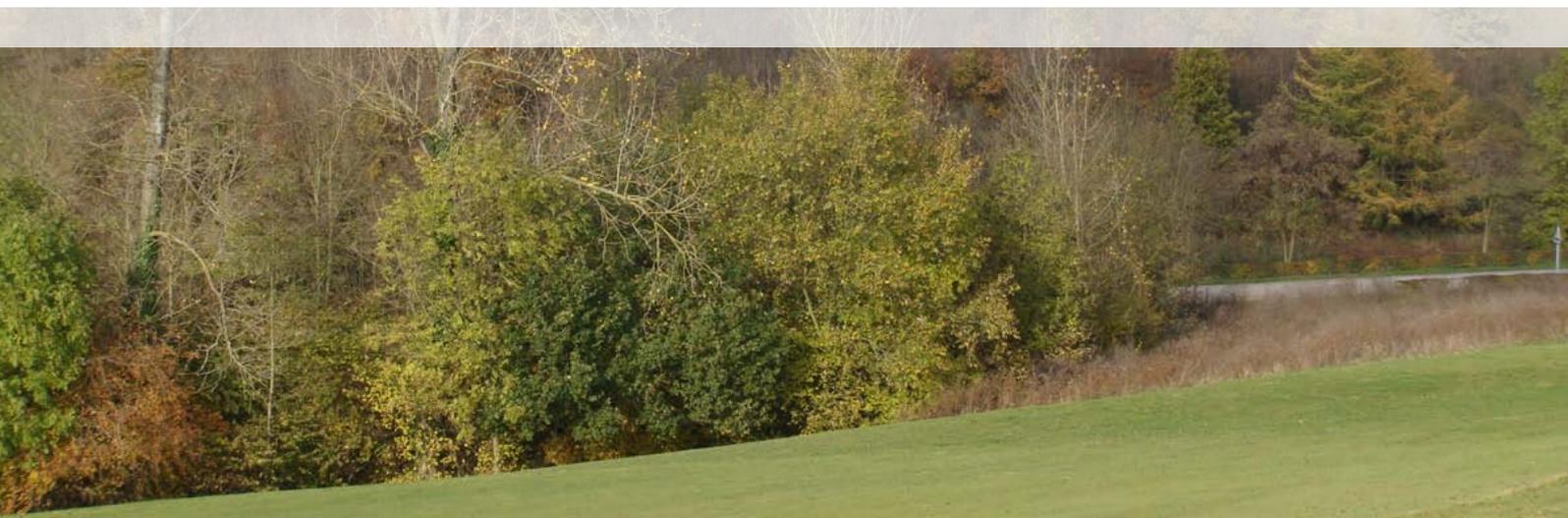
Par exploitation forestière, on entend toutes les activités se rapportant aux opérations d'exploitation qui précèdent la transformation industrielle. Ces opérations concernent l'abattage, l'ébranchage, le façonnage, le débardage, le transport des bois ronds vers les unités de transformation du bois et le commerce des bois ronds. Les activités liées à la valorisation des sous-produits et des déchets de bois pour la production d'énergie renouvelable (récupération des déchets, transformation et conditionnement) sont également couvertes par la mesure.

Unter Forstbau versteht man alle Tätigkeiten, die etwas mit den Arbeitsvorgänge zu tun haben, welche der industriellen Verarbeitung vorangehen. Diese Arbeitsvorgänge betreffen Fällen, Entasten, Bearbeitung, Rücken und Transport des Rundholzes zu den Werken zur Holzverarbeitung und den Verkaufsstellen für Rundholz. Die Tätigkeiten zur Verwertung von Holzunterprodukten und Holzabfällen zur Produktion erneuerbarer Energie (Einsammeln der Abfälle, Verarbeitung und Verpackung) fallen ebenfalls unter diese Massnahme.

Die Arbeitsvorgänge in Bezug auf das Sägen und alle anderen Methoden der Holzverarbeitung sind von der Massnahme ausgeschlossen.

Die Investitionen müssen eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen:

- Verbesserung der Qualität und/oder der Betriebskapazität durch Einsatz von Mechanisierung und technischer Informatik und dem Management des Fällens, optimalen Schnitt und die Überwachung des Schnitts und der Ernte des Forst-Rohstoffs,
- Erschliessung neuer Märkte für nicht normgerechte Produkte der Sägewerke und insbesondere zur Verwertung von Holz kleiner Abmessungen;
- energetische Verwertung der Holzunterprodukte und Holzabfälle.



Folgende Investitionen sind beihilfefähig:

- Bau, Kauf einschliesslich Leasing und Renovierung von Gebäuden, sofern sie mit den Arbeitsvorgängen des Forstbaus verbunden sind;
- Kauf und Leasing von neuen Betriebsmitteln und Ausstattungselementen für den Forstbau einschliesslich Kauf von Software, deren Preis den Verkaufspreis der Güter nicht übersteigen darf. Die weiteren mit den Leasingverträgen verbundenen Kosten wie die Marge des Vermieters, Kosten für die Refinanzierung der Zinsen, allgemeine Kosten und Versicherungskosten werden nicht als beihilfefähige Ausgaben betrachtet;
- dasselbe gilt für allgemeine Kosten (also Neben-Investitionen) in Bezug auf die in den beiden vorhergehenden Punkten genannten Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 12% der Gesamtkosten, insbesondere Kosten für Honorare für die Dienstleistungen von Architekten, Ingenieuren und Beratern sowie Kosten für Machbarkeitsstudien und den Kauf von Patenten und Lizenzen.

Nicht beihilfefähig sind die in Artikel 6, Paragraf 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. Mai 2004 (geändert am 15. April 2005, am 9. Februar 2006, am 27. April 2006 und am 6. Dezember 2006) in Umsetzung des Dekrets vom 11. März 2004 über die regionalen Anreize für Klein- oder Mittelbetriebe aufgeführten Investitionen.

Ganz allgemein sind alle Investitionen nicht beihilfefähig, die sich beziehen auf:

- den Einzelhandel oder die von Unternehmen aus dem Vermarktungssektor oder deren Filialen ausgeführt werden sowie auf den Grosshandel,
- den Kauf von Grundstücken und den damit verbundenen Kosten,
- den Kauf von Gebäuden ohne eine Verbesserung der Struktur;
- Verschönerungs- und/oder Freizeittätigkeiten,
- Wohnraum oder Teile des Wohnraums (Hausmeisterwohnungen),
- den Kauf von Büromöbeln und Bürobedarf mit Ausnahme von Computern (Software und Hardware);
- Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten.

## Welche Beihilfen ?

Die öffentliche Unterstützung schliesst die vom Erlass vom 11. März 2004 über die regionalen Anreize für Klein- oder Mittelbetriebe vorgesehene regionale Beihilfe und die ELER-Beteiligung ein, welche sich auf 2/3 der regionalen Beihilfe beläuft. Sie darf die von den Regeln bezüglich staatlicher Beihilfen festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

## Auswahlkriterien

*Über diesen Punkt wird noch beraten und er ist in Bälde auf der Website der DGO3 verfügbar*

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Nach Ablauf eines Quartals werden im darauf folgenden Quartal alle eingereichten Einträge einer Bewertung in Bezug auf die einzelnen Auswahlkriterien (\*) unterzogen;
- Unter den Anträgen, die den festgelegten Mindestwert erreichen, werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel die Anträge mit der höchsten Punktezahl ausgewählt.

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.*

Während des Quartals, in denen die Anträge bewertet werden, können neue Anträge eingereicht werden, diese werden jedoch erst im folgenden Quartal bewertet.

## Wie ist der Antrag einzureichen ?

Die Beihilfeanträge müssen bei der Operativen Generaldirektion Unternehmen, Beschäftigung und Forschung - Direktion Kleine und mittlere Unternehmen - eingereicht werden.

## Alle Informationen

Für die regionale Beihilfe:

Operative Generaldirektion Unternehmen, Beschäftigung und Forschung.

Für die ELER-Beihilfe:

Operative Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt  
Direktion der Agrarstrukturen

Kontaktperson: Herr Youri Bartel, Direktor oder Frau Virginie Wittemans

[Questions.d43.dgarne@spw.wallonie.be](mailto:Questions.d43.dgarne@spw.wallonie.be)

# MASSNAHME 10

## ZAHLUNGEN FÜR AGRARUMWELTMASSNAHMEN

Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, Produktionsmethoden zu verwirklichen, die über die gesetzlichen Verpflichtungen (Regelungen, Begrünung usw.) hinausgehen, um die Umwelt zu bewahren oder zu verbessern. Diese Methoden sind mit Einkommensverlusten und/oder zusätzlichen Kosten verbunden. Die Zahlungen für Agrarumweltmassnahmen ermöglichen es, diese ganz oder teilweise auszugleichen.

### Für wen ?

Die Massnahme ist allen natürlichen und moralischen Personen zugänglich, die im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Landwirt gelten und über ausreichend Erfahrung in der Landwirtschaft verfügen (für neue Verpflichtungen).

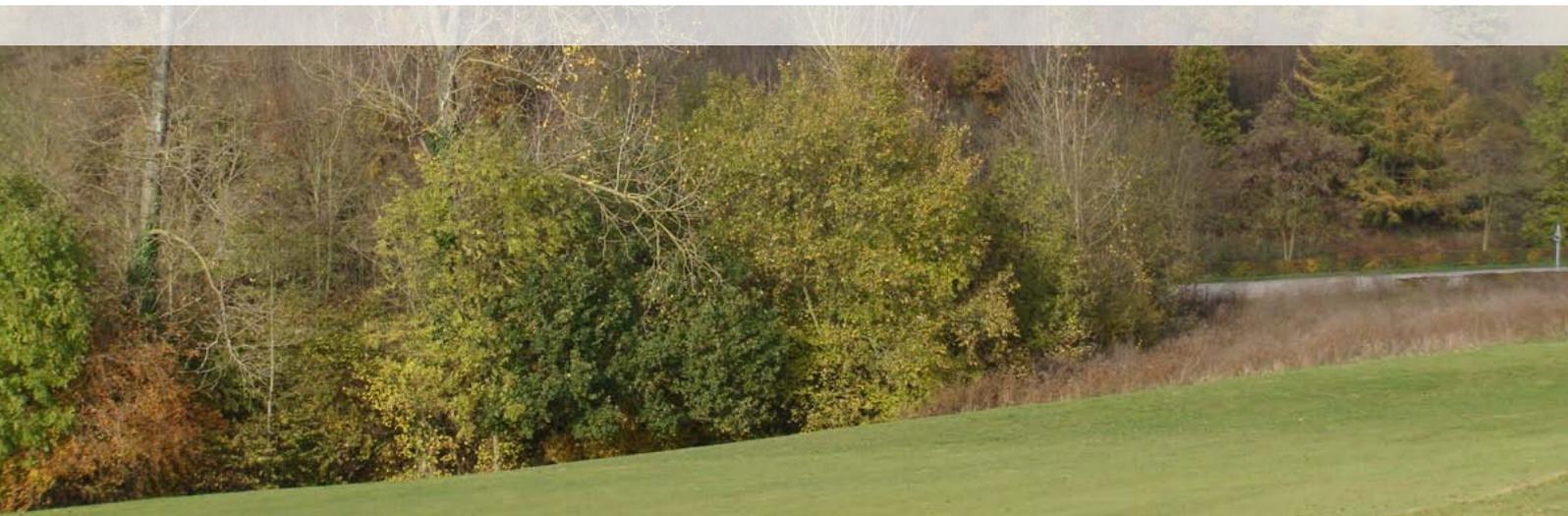
Die Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren.

### Welche Agrarumweltmethoden ?

Den Landwirten können zwischen zehn Methoden (6 Grundmethoden und gezielten Methoden) wählen:

- Grundmethoden: - Elemente der Vernetzung
  - Naturwiese
  - umweltfreundliche Kulturen
  - begraste Wendefläche
  - Futtermittel-Autonomie
  - Haltung bedrohter lokaler Rassen
- Gezielte Methoden: - Wiese mit hohem biologischen Wert
  - Schwemmwiese
  - erschlossene Parzelle
  - Aktionsplan für Agrarumweltmassnahmen

Der Zugang zu den gezielten Methoden hängt von der Meinung eines Experten ab.



MAE	Objekte	Beihilfen
<b>MB1: Elemente der Vernetzung</b>	Hecken, allein stehende Bäume und Tümpel.	20 EUR/200 m Hecke 25 EUR/20 Bäume 100 EUR/Tümpel
<b>MB2: Naturwiesen</b>	Späte Mahd und Beweidung der Wiesen. Schutz von insektenfressenden Arten.	200 EUR/ha
<b>MC3: Schwemmwiesen</b>	Auf einem Bereich auf der Wiese zeitlich begrenzte Staunässe oder Überschwemmung zulassen.	200 EUR/ha
<b>MC4: Biologisch wertvolle Weide</b>	Ergänzt die MB2 und unterstützt landwirtschaftliche Praktiken zur Bewahrung der Arten und Lebensräume.	450 EUR/ha 250 EUR/ha in den UG 2 und 3
<b>MB5: Begraste Wendeflächen</b>	Mit weidentypischen Pflanzendecke bewachsene Feldränder am Rand der Kulturen, die extensiv genutzt werden.	21,6 EUR/20 m in 12 m Breite
<b>MB6: Umweltfreundliche Kulturen</b>	Anbau von Getreide und Leguminosen.	200 EUR/ha
<b>MC7: Erschlossene Parzellen</b>	Ergänzt die MB5 oder die MC8, deren Pflanzendecke auf die jeweilige Zielsetzung abgestimmt wird: Wildpflanzen, Magerwiese zum Mähen, ..., Erosionsbekämpfung, Schutz des Oberflächenwassers usw.	600 EUR/ha
<b>MC8: Angelegte Randstreifen</b>	Pflanzendecke je nach Zielsetzung: Landschaft, Erosionsbekämpfung, Schutz des Oberflächenwassers usw.	30 EUR/30 m in 12 m Breite
<b>MB9: Futtermittel-Autonomie</b>	Unterstützt das System der autonomen Tierproduktion auf der Basis der Produktion von Gras und Anbau von Futterpflanzen.	100 EUR/ha wenn < 1,4 UGB/ha in ZV 50 EUR/wenn < 1,8 UGB/ha HZV
<b>MC10: Aktionsplan</b>	Diagnose des Betriebs und der Praktiken, um eigene Ziele für die einzelnen Betriebe festzulegen.	Finanzierung ausserhalb des PwDR - max. 3.500 EUR
<b>MB11: Lokale bedrohte Arten</b>	Haltung von Tieren lokal bedrohter Arten (Pferde, Rinder und Schafe).	200 EUR/Pferd 120 EUR/Kuh 30 EUR/Rind

## Welche Beihilfen ?

Genauere Informationen über die einzelnen Massnahmen sind auf der Website Natagriwal erhältlich:

<http://www.natagriwal.be>

## Auswahlkriterien

Keine Auswahlkriterien für diese Massnahme.

## Wie ist der Antrag einzureichen ?

Der Landwirt muss einen Vorantrag und dann unter Verwendung des auf der Webseite des wallonischen Internetportals der Landwirtschaft verfügbaren Formulars einen Beihilfeantrag stellen.

## Alle Informationen

Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Direktion der Agrarflächen

Kontaktperson: Frau Evelyne Flore

[evelyne.flore@spw.wallonie.be](mailto:evelyne.flore@spw.wallonie.be)

# MASSNAHME 11

## ZAHLUNGEN ZUGUNSTEN DES BIOLOGISCHEN LANDBAUS

Mit dieser Massnahme soll der biologische Landbau unterstützt werden, der die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Systems zur nachhaltigen Verwaltung sowie die Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglicht und den Wünschen der Verbraucher entspricht. Diese Beihilfen werden für die Umstellung zu dieser Art von Landbau sowie für ihre Beibehaltung gewährt.

### Für wen?

Die Massnahme ist Landwirten zugänglich, die im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als solche tätig sind und die ihre Tätigkeiten den für den biologischen Landbau zugelassenen Kontrolleinrichtungen mitgeteilt haben. Der Umstellungszeitraum ist auf 2 Jahre begrenzt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Praktiken des biologischen Landbaus hat eine Mindestdauer von 5 Jahren, die gegebenenfalls die beiden Jahre, in denen der Landwirt die Umstellungsbeihilfe erhalten hat, umfasst. Die Verpflichtungen beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

### Welche Beihilfen ?

Die Beihilfen sind pro Hektar festgelegt und nehmen je nach Fläche ab.

#### Umstellungsprämien :

Kulturgruppe	Umstellungsprämien (EUR pro Hektar)
Futterpflanzen-Kulturen + Wiesen	350 (0 bis 60 ha) 270 (ab dem 66. Hektar und alle weiteren)
Sonstige einjährige Kulturen	550 (0 bis 60 ha) 390 (ab dem 66. Hektar und alle weiteren)
Baumzucht Gemüseanbau Produktion von Saatgut (zertifiziertes Saatgut zur Vermarktung)	1050 (0 bis 3 ha) 900 (vom 3. bis zum 14. Hektar) 550 (ab dem 14. Hektar und alle weiteren)

#### Beibehaltungsprämien :

Kulturgruppe	Beibehaltungsprämien (EUR pro Hektar)
Futterpflanzen-Kulturen + Wiesen	200 (0 bis 60 ha) 120 (ab dem 66. Hektar und alle weiteren)
Sonstige einjährige Kulturen	400 (0 bis 60 ha) 240 (ab dem 66. Hektar und alle weiteren)
Baumzucht Gemüseanbau Produktion von Saatgut (zertifiziertes Saatgut zur Vermarktung)	900 (0 bis 3 ha) 750 (vom 3. bis zum 14. Hektar) 400 (ab dem 14. Hektar und alle weiteren)

Für die Gruppe „Futterpflanzen-Kulturen + Wiesen“ müssen sich die Landwirte verpflichten, einen Mindesttierbesatz von 0,6 UGB/ha Futterpflanzen und Wiesen aufrechtzuerhalten.

Genauere Informationen über die Massnahme sind auf der Website Biowallonie erhältlich:

<http://www.biowallonie.com>

### Auswahlkriterien

Keine Auswahlkriterien für diese Massnahme.

### Wie ist der Antrag einzureichen?

Der Landwirt muss einen Vorantrag und dann unter Verwendung des auf der Webseite des wallonischen Internetportals der Landwirtschaft verfügbaren Formulars einen Beihilfeantrag stellen.

### Pour toute information

Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Direktion der Agrarflächen

Kontaktperson: Frau Evelyne Flore

[evelyne.flore@spw.wallonie.be](mailto:evelyne.flore@spw.wallonie.be)



# MASSNAHME 12

## ZAHLUNGEN FÜR NATURA 2000

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder Forstparzellen in der Natura 2000 Zone führt wegen der in diesen Zonen geltenden Einschränkungen zu zusätzlichen Kosten und/oder einer Minderung der Erträge. Mit den Entschädigungszahlungen soll dieser Umstand ganz oder teilweise ausgeglichen werden..

### **Unter-Massnahme 12.1 – Entschädigungszahlungen zugunsten der landwirtschaftlichen Gebiete**

#### **Für wen ?**

Die Entschädigungszahlungen sind für Landwirte im Sinne von Artikel 4, a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zugänglich.

Die Parzellen müssen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Artikel 4, c) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und von Artikel 2 des Erlasses vom 27. Juni 2013, in dem verschiedene Vorschriften zu Landwirtschaft, Gartenbau und Aquakultur festgelegt sind, gewidmet sein. Sie müssen darüber hinaus der Definition einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne von Artikel 4, §1, e) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entsprechen und als Wiese gemeldet sein.

#### **Welche Beihilfen ?**

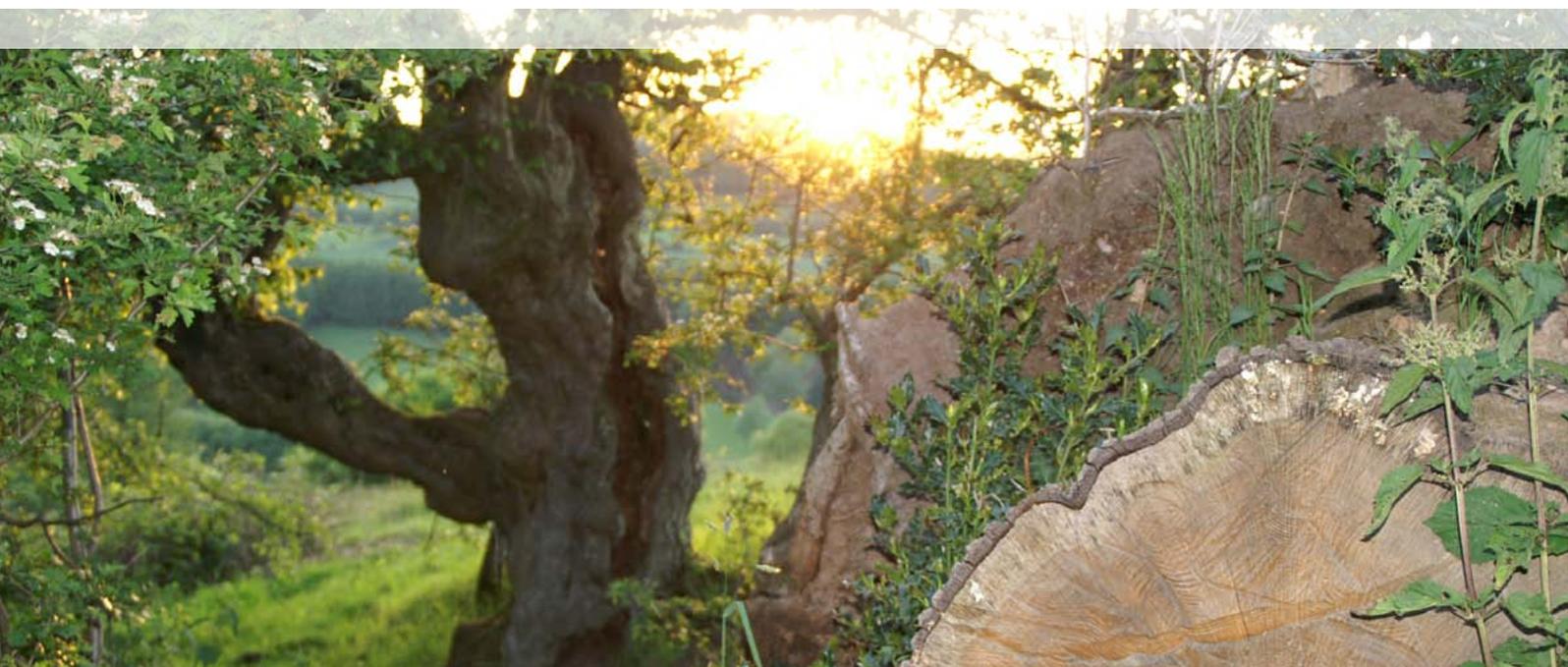
Der Betrag der Entschädigungszahlung für „Wiesen mit schwachen Einschränkungen“ (Lage in UG5) beträgt 100 €/ha pro Jahr. Diese Entschädigungszahlung von 100 € gilt ebenfalls für Standorte, die ein Kandidat für das Natura 2000 Netzwerk sind.

Der Betrag der Entschädigungszahlung für „Wiesen mit starken Einschränkungen“ (Lage in UG2 oder UG3) beträgt 440 €/ha pro Jahr.

Die Entschädigungszahlungen für „extensiv bewirtschaftete Wiesenstreifen an Wasserläufen“ sind für alle landwirtschaftlichen Parzellen zugänglich, die aus extensiv bewirtschafteten Abschnitten von 20 Meter langen und 12 Meter breiten, an einem Wasserlauf gelegenen Wiesenstreifen bestehen und in einer UG4 Verwaltungseinheit liegen.

#### **Auswahlkriterien**

Keine Auswahlkriterien für diese Massnahme.



### Wie ist der Antrag einzureichen?

Der Landwirt oder der Eigentümer des Forstes muss seinen Beihilfeantrag mit dem Formular der Flächenerklärung stellen.

## Unter-Massnahme 12.2 – Entschädigungszahlungen zugunsten der Forstgebiete

### Für wen ?

Die Entschädigungszahlung kann privaten Forsteigentümern (oder Gesellschaftern der Eigentümer) von Parzellen, die in Natura 2000 in einer Verwaltungseinheit UG6 bis UG10 oder an einem Standort, der Kandidat für das Natura 2000 Netzwerk ist, aufgeführt sind (mit Ausnahme von mit Nadelhölzern bepflanzten Parzellen, die am Stück über 10 Ar gross sind), ausbezahlt werden. Exotische Bestände sind für die Natura 2000 Zahlungen nicht beihilfefähig.

### Welche Beihilfen ?

Die Entschädigungszahlung beträgt 20 €/ha/Jahr für Parzellen in den Kandidaten-Standorten und 40 €/ha/Jahr für ausgewiesene Parzellen.

### Auswahlkriterien

Keine Auswahlkriterien für diese Massnahme.

### Wie ist der Antrag einzureichen ?

Der Landwirt oder der Eigentümer des Forstes muss seinen Beihilfeantrag mit dem Formular der Flächenerklärung stellen.

### Pour toute information

Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt  
Direktion der Agrarflächen  
Kontaktperson: Frau Evelyne Flore  
[evelyne.flore@spw.wallonie.be](mailto:evelyne.flore@spw.wallonie.be)

## MASSNAHME 13

# ZAHLUNGEN ZUGUNSTEN VON AUS NATURBEDINGTEN GRÜNDE BENACHTEILIGTEN GEBIETEN

Die pädoklimatischen Bedingungen in den aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten führen zu einer verringerten Rentabilität der Landwirtschaft. Das Ziel dieser Massnahme besteht darin, die Landwirte in diesen Gebieten teilweise zu entschädigen, um die landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die gut für die Umwelt und zur Bewahrung der traditionellen, für diese Regionen typischen Wiesenlandschaften unabdingbar sind, aufrechtzuerhalten.

### Für wen ?

Die Massnahme ist für im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aktive Landwirte, die ihrer Tätigkeit hauptberuflich nachgehen und Parzellen in benachteiligten Gebieten haben, zugänglich. Bis Ende 2017 sind diese Gebiete benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete, definiert in der Verordnung 75/268/CEE (Belgien), geändert durch die Entscheidung 77/456/CEE der Kommission vom 27/06/77. Sie werden ab 1. Januar 2018 neu definiert.

### Welche Beihilfen ?

Die jährliche Entschädigungszahlung zugunsten von aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete beträgt für die ersten 20 Hektar landwirtschaftlicher Fläche in den aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten 42 € pro Hektar; jeder weitere Hektar des Gebiets wird mit 25 € bezuschusst.

Die Entschädigungszahlung wird bis zu einer Höchstgrösse von 75 ha für die Gesamtanzahl der Hektar an landwirtschaftlicher Fläche des Betriebs im Sinne von Artikel 4, §1, e) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährt.

Mindestens 40% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs müssen in aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten liegen

### Auswahlkriterien

Keine Auswahlkriterien für diese Massnahme.

### Wie ist der Antrag einzureichen ?

Der Landwirt muss seinen Beihilfeantrag mit dem Formular der Flächenerklärung stellen.

### Alle Informationen

Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Direktion der Agrarflächen

Kontaktperson: Frau Evelyne Flore

[evelyne.flore@spw.wallonie.be](mailto:evelyne.flore@spw.wallonie.be)





## MASSNAHME 16.3

# KOOPERATIONEN ZWISCHEN OPERATOREN ZUR ENTWICKLUNG DES TOURISMUS

Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, die Entwicklung und/oder die Verbreitung von Tourismus-Dienstleistungen im ländlichen Raum zu unterstützen, um ihre Qualität zu verbessern und/oder ihre Menge zu erhöhen sowie die Verbreitung von Informationen zu unterstützen, um die Erkundung des Natur- und Kulturerbes im ländlichen Bereich zu erleichtern.

Sie kann in Werbeaktionen, Massnahmen zur Verbreitung und zum Austausch von Informationen über bestehende Strukturen zur Unterbringung, hochwertige Empfangsprodukte und ganz allgemein das ländliche Erbe zum Ausdruck kommen, und zwar über:

- Aktionen zur Vernetzung der Akteure des Tourismussektors der jeweiligen Gebiete zur Verstärkung des identitätsstiftenden Charakters einer Region der Wallonie;
- Aktionen mit strukturierender Wirkung und Einsatz von bereits bestehenden Konzepten zur Unterstützung ihrer Entwicklung (beispielsweise in Form einer Austausch-Plattform oder einer thematischen Vernetzung);
- die Entwicklung von Tic-Anwendungen zur Erkundung der Gegend mit Wanderungen, dem Fahrrad, dem Mountainbike, auf Spazierwegen, thematischen Entdeckungstouren... oder über innovative Spiele;
- die Entwicklung von „klassischen“ Anwendungen und dem Druck von Papierdokumenten zur Erkundung der Gegend mit Wanderungen, dem Fahrrad, dem Mountainbike, auf Spazierwegen, thematischen Entdeckungstouren... oder über innovative Spiele;
- Aktionen zur Förderung des Tourismus unter Zuhilfenahme der mit den neuen Kommunikationsmodi entwickelten Instrumente und der herkömmlichen Träger (höchstens 40% der Finanzmittel für die Förderung);
- Benchmarking-Aktionen;
- Gelegenheits- und/oder Machbarkeitsstudien;
- Studien, bei denen ein „Zustandsbericht“ der Region erstellt wird;
- Events für Touristen.



## Für wen ?

Die Massnahme ist für vom Generalkommissariat für Tourismus oder, für die deutschsprachigen Gemeinden, der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte, kommunenübergreifende Strukturen gedacht.

Diese Strukturen müssen der Definition des Mikrounternehmens im Sinne der Union entsprechen (weniger als 10 Personen beschäftigen und einen Umsatz oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 2 Millionen Euro ausweisen).

## Mit welchem Ziel ?

Folgende Kosten für die Umsetzung der Projekte sind beihilfefähig:

- Personalausgaben (höchstens 50 % der Gesamtfinanzmittel des Projekts) und indirekte Kosten (pauschal auf 14% der direkten Personalkosten festgesetzt);
- Ausgaben für die Durchführung von Aktionen zur Tourismusförderung (Konzipierung und Produktion von Kommunikationsträgern, Websites, die Organisation von Events usw.).

Der Kauf von Ausstattung oder Betriebsmittel, neu oder gebraucht, ist nicht beihilfefähig.

## Welche Beihilfen ?

Die öffentliche Intervention beläuft sich auf 80% der tatsächlich entstandenen und bezahlten beihilfefähigen Ausgaben.

## Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden für die Projekte herangezogen:

- Der Antragsteller und seine Fähigkeit, das Projekt umzusetzen;
- der innovative Charakter des Projekts;
- die Effizienz und die Vereinbarkeit mit den Finanzmitteln;
- der integrierte Ansatz und der Einsatz lokaler Ressourcen;
- die Erhaltung;
- der nachhaltige Charakter des Projekts und der Umweltschutz.

## Wie ist der Antrag einzureichen ?

Die Erfassung der Beihilfeanträge erfolgt über Projektausschreibungen.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Es erfolgen höchstens zwei Mal pro Jahr Projektausschreibungen, für die eine Frist zur Einreichung der Projekte gilt;
- die einzelnen Auswahlkriterien der eingereichten Projekte, welche die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, werden mit Punkten bewertet (\*);
- das Projekt wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgewählt, wenn die Summe der erhaltenen Punkte die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht. Projekte, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhalten keinerlei Beihilfe

Die Eingabe der Anträge erfolgt über die Internet-Anwendung: <http://www.wallonie.be/fr/formulaire/formalite-list/>

(\* Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien ist im Vademecum über die Einreichung der Beihilfeanträge aufgeführt.

## Alle Informationen

Generalkommissariat für Tourismus  
Kontaktperson: Herr Patrick Potie  
[patrick.potie@tourismewallonie.be](mailto:patrick.potie@tourismewallonie.be)

## MASSNAHME 16.9

# DIVERSIFIZIERUNG DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN IN DEN GESUNDHEITSSSEKTOR

Diese Massnahme verfolgt das Ziel, Pilotprojekte zu entwickeln, die den Einsatz von „Empfangsagenten“ (Landwirten, Forstwirten oder lokalen Umweltvereinigungen) ermöglicht, die bei dem Prozess der Eingliederung unterstützungsbedürftiger Zielgruppen als „Experten für die Erfahrung“ auftreten.

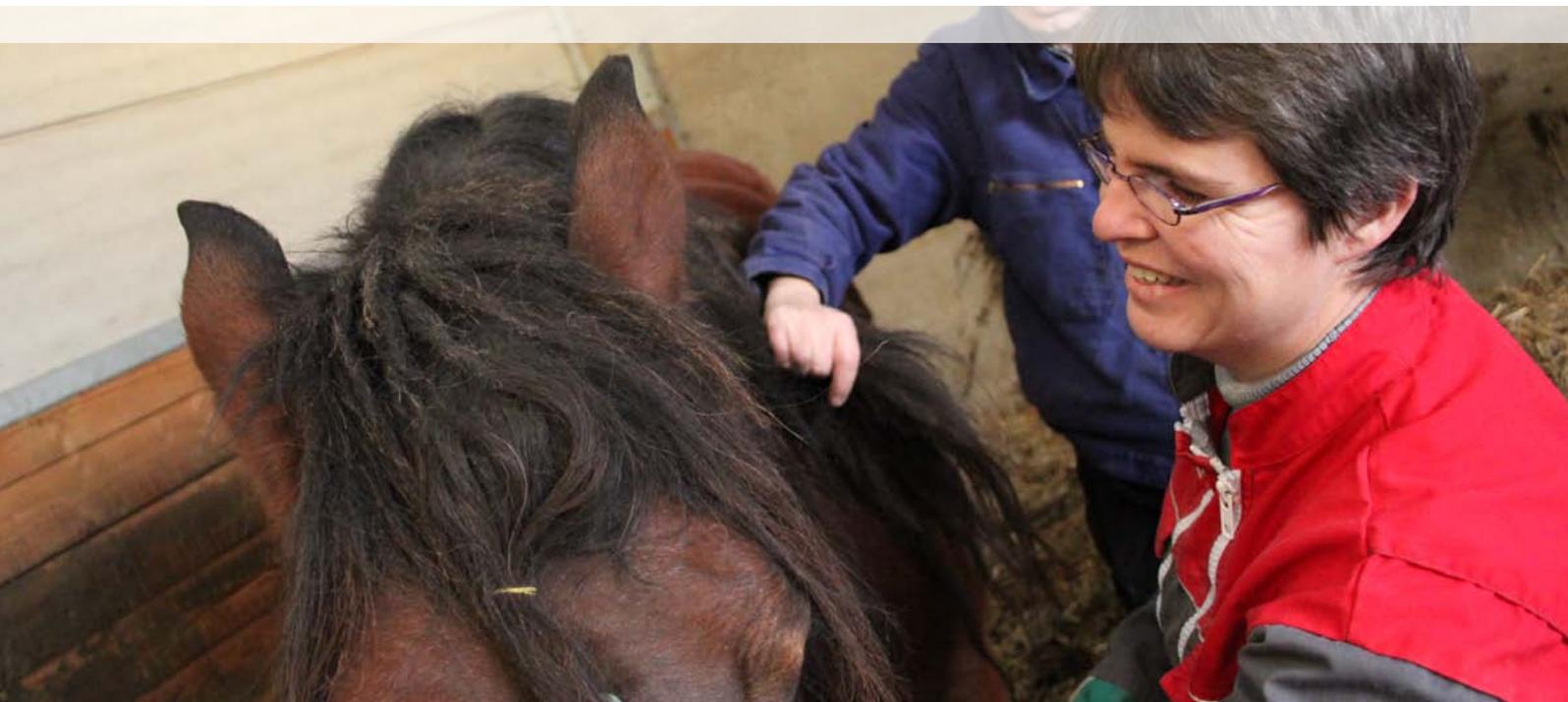
Folgende Aktionen könnten durchgeführt werden (die Liste enthält nur Beispiele und ist nicht erschöpfend):

- die Empfangsagenten könnten dem Zielpublikum gegenüber eine Tutoren-Funktion übernehmen;
- Bereitstellung von Grundstücken (Wiederherstellung des Kräutergartens, zum Beispiel);
- Praktische Ausbildung in land- und gartenbaulichen Techniken;
- eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen den zugelassenen CPAS oder den ASBL zur sozialen Wiedereingliederung könnte es den unterstützungsbedürftigen Zielgruppen ermöglichen, über einen eigenen Garten zu verfügen, den sie verschönern und später selbst verwalten können, um sich wohler zu fühlen und mehr Selbstvertrauen und Vertrauen in ihre Fähigkeiten zur Aufnahme von Beziehungen und sogar zur Arbeit aufzubauen.
- Arbeit mit Zielgruppen, die mit einer Behinderung, geistigen Störungen oder Abhängigkeiten zu kämpfen haben; ein Verhältnis der Leitung und Erziehung, Durchführung/Teilnahme an bürgernahen Aktivitäten; Wohlbefinden durch die Annäherung und die Sensibilisierung den natürlichen Ressourcen gegenüber.

### Für wen ?

Von der Wallonischen Region oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte und/oder zugelassene Dienste für Gesundheits- und Sozialwesen, insbesondere Dienste zur sozialen Wiedereingliederung (ASBL oder CPAS), Dienste für die geistige Gesundheit, die im Bereich der Abhängigkeiten tätigen Dienste, die von der AWIPH oder der Dienststelle für Personen mit Behinderung (DPB) anerkannten oder zugelassenen Dienste.

In allen Fällen muss zwischen dem oder den Sozial- oder Sanitärdienst(en) und den in das Projekt eingebundenen Empfangsagenten ein Abkommen zur sozialen oder sozioprofessionellen Wiedereingliederung oder über ein Volontariat geschlossen werden, um die Partnerschaft und die praktischen Modalitäten derselben zu definieren. Diese Partnerschaft muss mindestens zwei Personen-Einheiten mit unterschiedlichen Funktionen umfassen, von denen mindestens eine ein Landwirt oder ein örtlicher Akteur sein muss (in den Sektoren Forstwirtschaft oder Umwelt aktive Operatoren), der den Empfang des Zielpublikums übernimmt.



## Mit welchem Ziel ?

### Folgende Kosten für die Umsetzung der Projekte sind beihilfefähig:

- Personalkosten, Betriebskosten, Koordinationskosten, Kosten für die Leistungen der Empfangsagenten und die Anmietung der Grundstücke, die höchstens 90% der Kosten ausmachen dürfen;
- andere speziell für die Aktion anfallende Kosten, die ebenfalls in Höhe von maximal 10% der gewährten Mittel (Kosten für die Ausrüstung, Einrichtung, landwirtschaftliche Kleinteile...) einschliesslich der neuen Betriebsmittel übernommen werden können.

## Welche Beihilfen ?

Die öffentliche Intervention beläuft sich auf 100% der tatsächlich entstandenen und bezahlten beihilfefähigen Ausgaben

## Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden für die Projekte herangezogen:

- Der Umstand, ein neues Dienstleistungsangebot zur Verfügung zu stellen und die Qualität der Partnerschaft;
- die Anzahl der Empfänger des Integrationseinkommens in dem betroffenen Gebiet;
- die Orientierung der Werkstätten und Aktivitäten zur Wiedereingliederung.
- Die Qualität des Tutorats und der begleitenden Massnahmen.

## Wie ist der Antrag einzureichen ?

Die Erfassung der Beihilfeanträge erfolgt über Projektausschreibungen.

Folgendes Auswahlverfahren findet Anwendung:

- Projektausschreibungen höchstens zwei Mal pro Jahr mit einer Frist zur Einreichung der Projekte;
- die einzelnen Auswahlkriterien der eingereichten Projekte, welche die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, werden mit Punkten bewertet (\*);
- das Projekt wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgewählt, wenn die Summe der erhaltenen Punkte die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht. Projekte, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhalten keinerlei Beihilfe

Die Eingabe der Anträge erfolgt über die Internet-Anwendung: <http://www.wallonie.be/fr/formulaire/formalite-list/>

*(\*) Das Schema mit der Gewichtung der Auswahlkriterien ist im Vademecum über die Einreichung der Beihilfeanträge aufgeführt.*

## Alle Informationen

Operative Generaldirektion für lokale Behörden, soziale Massnahmen und Gesundheit

Direktion der sozialen Massnahmen

Kontaktperson: Frau Christine RAMELOT, Direktorin

[christine.ramelot@spw.wallonie.be](mailto:christine.ramelot@spw.wallonie.be)